

Gemeinderatswahlen 2025

Leitfaden für die Gemeinden und die
Bezirkswahlbehörden für die
Gemeinderatswahlen am 23. März 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Teil – Wahlausschreibung, Wahlbehörden, Wahlrecht, Erfassung der Wahlberechtigten, Wählbarkeit	4
1.	Ausschreibung der Gemeinderatswahlen 2025	4
2.	Rechtsquellen	5
3.	Wahlbehörden – Zusammensetzung und Wirkungsbereich - §§ 6 ff GWO	5
4.	Wahlbehörden – Funktionen und Sitzungen	8
5.	Wahlrecht - §§ 22 f GWO	12
6.	Kundmachung in den Häusern - § 29 GWO	13
7.	Wählerverzeichnisse in der Datenverarbeitung Zentrales Wählerregister (ZeWaeR) – § 25 GWO	13
8.	Ausdrucke der Wählerverzeichnisse für Parteien - § 30 GWO	15
9.	Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren - §§ 31 bis 34 GWO	15
10.	Wahlausschluss - § 23 GWO	16
11.	Amtliche Wahlinformation - § 35 GWO	17
12.	Wahlort und Wahlsprengel - §§ 5, 50 und 53 GWO	17
13.	Wahlzeit - § 54 GWO	19
14.	Wahllokale - §§ 50 – 52 GWO	19
15.	Kundmachung und Weiterleitung der Verfügungen der Gemeindewahlbehörde	20
16.	Meldungen von Verfügungen der Gemeindewahlbehörden mit dem „Zentralen Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT)	21
17.	Wahlzeugen - § 56 GWO	22
II.	Teil – Wahlvorschläge	23
1.	Einbringung der Wahlvorschläge - §§ 42 ff GWO	23
2.	Überprüfung der Wahlvorschläge - §§ 43 bis 48 GWO	26
3.	Abschließung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge - § 49 GWO	26
III.	Teil – Wahlkarten	28
1.	Drucksorte „Wahlkarte“ - § 39 GWO; Anlage 2 zur GWO	28
2.	Anspruch und Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte - §§ 38 bis 40 GWO	29
3.	Ausstellung, Ausfolgung, Versendung und Rücknahme von Wahlkarten	32
IV.	Teil – Abstimmungsverfahren – §§ 57 bis 75 GWO	39
1.	Identitätsfeststellung - § 62 GWO	40
2.	Stimmabgabe - §§ 63 bis 68 GWO	42
3.	Vorzugsstimmen - § 73 GWO	47
4.	Feststellung des örtlichen Wahlergebnisses - §§ 77 bis 83 LTWO	48
5.	Barrierefreiheit	51
V.	Teil – Bezirkswahlbehörden	54

1. Aufgaben.....	54
------------------	----

Gender-Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Leitfaden das generische Maskulinum verwendet; die darin verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Ansprechpersonen

Abteilung 7 Gemeinden Wahlen und ländlicher Wegebau Referat Gemeinderecht und Wahlen

Büro:	Hofgasse 13 3. Stock 8010 Graz
Telefon:	(+43 316) 877 + DW (siehe unten)
Internet:	www.wahlen.steiermark.at
Internet Drucksorten:	Drucksorten Serviceseite
E-Mail:	wahl@stmk.gv.at
Landeswahlleiter:	HR Mag. Wolfgang Wlattnig
Fragen zur Durchführung der Wahl:	Mag. Eva Möstl, DW 3890 Michaela Hütter, DW 4571 Mag. Marc Huber, DW 4076

I. Teil – Wahlausschreibung, Wahlbehörden, Wahlrecht, Erfassung der Wahlberechtigten, Wählbarkeit

1. Ausschreibung der Gemeinderatswahlen 2025

Ausschreibung:	LGBI. Nr. 141/2024
Wahltag:	23. März 2025
Stichtag:	6. Jänner 2025
Wahlkalender:	Diesem sind die wichtigsten Termine, die sich nach dem Stichtag oder nach dem Wahltag richten, zu entnehmen.
Kundmachung über die Ausschreibung der Gemeinderatswahlen:	Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Ausschreibung der Wahlen in den Gemeinderat 2025 ist vom Bürgermeister durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist der Kundmachungsinhalt auch im Internet bereitzustellen.

2. Rechtsquellen

Anzuwendende Rechtsvorschriften	Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967 idF LGBl. Nr. 122/2024
	Gemeindewahlordnung 2009 – GWO, LGBl. Nr. 59/2009 idF LGBl. Nr. 99/2024

3. Wahlbehörden – Zusammensetzung und Wirkungskreis - §§ 6 ff GWO

Wahlbehörden:	Zur Leitung und Durchführung der Gemeinderatswahlen 2025 sind die <ul style="list-style-type: none"> • Sprengelwahlbehörden (sofern vorhanden), • Gemeindewahlbehörden, • Besonderen Wahlbehörden, • Bezirkswahlbehörden sowie die • Landeswahlbehörde berufen.
----------------------	--

Die örtlichen Wahlbehörden (Gemeindewahlbehörde, Sprengelwahlbehörden und besondere Wahlbehörden) sind vor der Wahl neu zu bilden.

Bei diesen Wahlbehörden handelt es sich um eigenständige Kommissionen, die jeweils aus einem Vorsitzenden und aus Vertretern der Parteien bestehen.

Zu beachten: Mitglieder der örtlichen Wahlbehörden können nur Personen sein, die in der betreffenden Gemeinde zum Gemeinderat wahlberechtigt sind.

Zusammensetzung der Sprengelwahlbehörden:	<ul style="list-style-type: none"> • Sprengelwahlleiter (vom Bürgermeister bestellt) • drei Beisitzer • drei Ersatzbeisitzer
--	---

Bestellung einer Vertretung bei vorübergehender Verhinderung (Sprengelwahlbehörden):	Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Sprengelwahlleiters bis zu zwei Stellvertreter zu bestellen und deren Reihenfolge zu bestimmen.
---	---

Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde:	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeindewahlleiter (Bürgermeister – allenfalls Regierungskommissär – oder ständiger Vertreter) • neun Beisitzer • neun Ersatzbeisitzer
---	--

Bestellung einer ständigen Vertretung (Gemeindewahlbehörde):

Der Bürgermeister kann einen ständigen Vertreter als Vorsitzenden bestellen.

Bestellung einer Vertretung bei vorübergehender Verhinderung (Gemeindewahlbehörde):

Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Gemeindewahlleiters bis zu zwei Stellvertreter zu bestellen und deren Reihenfolge zu bestimmen.

Zu beachten: Werden sonstige Amtshandlungen oder Unterlassungen am Wahltag, die eindeutig ungesetzlich sind, z. B. Fehlen des Anschlag des veröffentlichten Parteilisten in der Wahlzelle, allfällige Verletzung des Wahlgeheimnisses u. dgl., der Gemeindewahlbehörde bekannt, ist der Vorsitzende der Gemeindewahlbehörde, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter verpflichtet, die zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes erforderlichen Anweisungen zu erteilen, falls der zuständige Sprengelwahlleiter von ihm nach § 57 zustehenden Ordnungsgewalt keinen oder keinen entsprechenden Gebrauch gemacht hat.

Zusammensetzung der besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlkommission“):

- Wahlleiter (vom Bürgermeister bestellt)
- drei Beisitzer
- drei Ersatzbeisitzer

Bestellung einer Vertretung bei vorübergehender Verhinderung (besondere Wahlbehörde – „fliegende Wahlkommission“):

Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Wahlleiters der besonderen Wahlbehörde bis zu zwei Stellvertreter zu bestellen und deren Reihenfolge zu bestimmen.

Überörtliche Wahlbehörden:

Das sind die für die Wahl des Landtages gebildeten Bezirkswahlbehörden und gebildete Landeswahlbehörde.

Aufgaben und Befugnisse der Landeswahlbehörde:

Die Landeswahlbehörde hat die Oberaufsicht über alle anderen Wahlbehörden.

Sie kann rechtswidrige Entscheidungen und Verfügungen von nachgeordneten Wahlbehörden aufheben oder abändern. Davon ausgenommen sind Entscheidungen der Wahlbehörden im Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren gegen die Wählerverzeichnisse.

Die Landeswahlbehörde kann eine Überschreitung der in den §§ 14, 15, 17, 30 Abs. 2 sowie der §§ 56 und 85 festgesetzten Termine für zulässig erklären, falls deren Einhaltung infolge von Störungen des Verkehrs oder aus sonstigen unabweislichen

Gründen nicht möglich ist. Durch eine solche Verfügung dürfen jedoch die in anderen Bestimmungen dieses Gesetzes vorgesehenen Termine und Fristen nicht beeinträchtigt werden.

Angelobung der Sprengelwahlleiter, der ständigen Vertreter sowie der für die vorübergehende Verhinderung bestellten Stellvertreter:

Vor Antritt ihres Amtes haben die bestellten Organe ihre strenge Unparteilichkeit und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber demjenigen, der ihre Bestellung vorgenommen hat, oder einem von diesem Beauftragten durch die Worte „Ich gelobe“ oder durch ein Zeichen der Zustimmung zu geloben. Es wird dringend empfohlen, die Angelobung schriftlich zu dokumentieren.

Berufung der Beisitzer:

Beisitzer sind die stimmberechtigten Mitglieder einer Wahlbehörde, die aufgrund der Vorschläge der Parteien berufen werden. Die Namen der Mitglieder der Wahlbehörden sind ortsüblich kundzumachen.

Für jeden Beisitzer ist für den Fall der Verhinderung auch ein Ersatzbeisitzer zu berufen.

Unvereinbarkeiten:

- **Landeswahlbehörde:**
Die Zugehörigkeit zu jeder anderen Wahlbehörde ist nicht zulässig.
- **Bezirkswahlbehörde:**
Die Zugehörigkeit zu jeder anderen Wahlbehörde ist nicht zulässig.
- **Gemeindewahlbehörde:**
Die Zugehörigkeit zu jeder anderen Wahlbehörde ist nicht zulässig.
- **Sprengelwahlbehörde:**
Die Zugehörigkeit zu jeder anderen Wahlbehörde ist nicht zulässig.
- **Besondere Wahlbehörden:**
Es gibt keine Einschränkungen.

Zu beachten: Jede Person kann in ein und derselben Wahlbehörde nur eine „Rolle“ übernehmen. Es ist nicht vereinbar, dass z.B. eine Person in einer Wahlbehörde die Funktion eines Beisitzers und gleichzeitig die Funktion eines Wahlzeugen oder eine Person gleichzeitig die Funktion des Wahlleiters und die Funktion eines Beisitzers ausübt.

Vertrauenspersonen:

- Sie werden von Parteien entsendet, die aufgrund der letzten Landtagswahl im Bereich der Gemeinde festgestellten Stärke (Parteisummen) keinen Anspruch auf Beisitzer haben, sofern sich die Partei bei der Wahlwerbung beteiligt.

- Bringt die wahlwerbende Partei schließlich aber keinen Wahlvorschlag ein oder wird dieser nicht veröffentlicht, verlieren die Vertrauenspersonen ihr Recht auf Teilnahme an den Wahlbehördensitzungen.
- Pro Partei können höchstens zwei Vertrauenspersonen entsandt werden.
- Sie sind den Beisitzern grundsätzlich gleichgestellt. Vertrauenspersonen haben in der Wahlbehörde jedoch **kein Antrags- oder Stimmrecht**.
- Die Namen der Vertrauenspersonen sind – wie die Namen der Mitglieder der Wahlbehörde – ortsüblich kundzumachen.
- Vertrauenspersonen können vom Wahlleiter uU auch am Wahltag zu Amtshandlungen herangezogen werden.
- Vertrauenspersonen haben Anspruch auf Vergütung.

4. Wahlbehörden – Funktionen und Sitzungen

Funktionen der Wahlleiter: Der Wahlleiter

- steht der Wahlbehörde vor;
- bereitet die Sitzungen der Wahlbehörde vor, lädt zu den Sitzungen ein und führt die Beschlüsse der Wahlbehörde durch;
- hat für die Sitzungsführung, die Durchführung der Wahlhandlung und für die Beachtung der Bestimmungen der anzuwendenden Gesetze zu sorgen;
- hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung Sorge zu tragen. Dabei haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Ersuchen des Wahlleiters im Rahmen der ihnen sonst zukommenden Aufgaben sowie durch Maßnahmen zur Einleitung und Sicherung des Verwaltungsstrafverfahrens mitzuwirken.

Anwesenheit des Stellvertreters des Wahlleiters:

Die Anwesenheit des Stellvertreters des Wahlleiters während der Sitzungen ist in jedem Fall zulässig, bei gleichzeitiger Anwesenheit kämen für den Stellvertreter Tätigkeiten der Hilfskräfte in Betracht.

Berufung von Mitgliedern der Wahlbehörden und Vertrauenspersonen:

Die Berufung der Beisitzer, Ersatzbeisitzer sowie der Vertrauenspersonen in die neu zu bildenden örtlichen Wahlbehörden obliegt dem Bezirkswahlleiter.

Die Eingaben für die Berufung sind an ihn zu richten. Frist für die Nominierung in die Gemeindevahlbehörde bzw. Sprengelwahlbehörden ist der **16. Jänner 2025** (10. Tag nach dem Stichtag).

Konstituierende Sitzung: **Spätestens am 27. Jänner 2025** (21. Tag nach dem Stichtag) haben die Wahlbehörden ihre konstituierende Sitzung abzuhalten.

Die **Einladung der Gemeindevahlbehörde** erfolgt durch **den Gemeindevahlleiter** und die **Einladung der Sprengelwahlbehörde** erfolgt durch **den jeweiligen Sprengelwahlleiter**.

Zu beachten: Die Sprengelwahlbehörden und besonderen Wahlbehörden können auch zu einem späteren Zeitpunkt zur konstituierenden Sitzung einberufen werden.

Ebenso gilt dies für Wahlbehörden, deren nachträgliche Bildung durch Änderungen in den Wahlsprengeln, in den Gemeindegebieten oder in den Stimmbezirken unabweislich geworden ist.

Angelobung: Wahlleiter haben neu bestellte Mitglieder oder Vertrauenspersonen der Wahlbehörden vor Beginn einer Sitzung (gegebenenfalls auch am Wahltag möglich) vor Antritt ihres Amtes unbedingt anzugeloben. Beisitzer, Ersatzbeisitzer und Vertrauenspersonen haben hierbei ihre strenge Unparteilichkeit und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Vorsitzenden durch die Worte „Ich gelobe“ oder durch ein Zeichen der Zustimmung zu geloben. Es wird dringend empfohlen, die Angelobung schriftlich zu dokumentieren.

Amtsverschwiegenheit: Die Wahlleiter, Beisitzer, Ersatzbeisitzer, Vertrauenspersonen, Hilfskräfte **sowie Wahlzeugen** haben über alle ihnen ausschließlich in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen **Verschwiegenheit zu bewahren**. Insbesondere ist die Weitergabe von Wahlergebnissen und zwar auch von Teilergebnissen, vor Schließung des letzten Wahllokales im Land (16 Uhr – Wahlschluss) unzulässig.

Zu beachten: Anders als bei bundesweiten Wahlen unterliegen auch die Wahlzeugen bei den Gemeinderatswahlen der Amtsverschwiegenheit!

Aufgaben der Ersatzbeisitzer: Ersatzbeisitzer können in der Wahlbehörde anwesend sein (etwa, um die Wahlhandlungen zu unterstützen), ihr Stimmrecht in der Wahlbehörde jedoch nur ausüben, wenn ein Beisitzer, der von derselben Partei in die selbe Wahlbehörde entsendet ist wie der Ersatzbeisitzer, nicht anwesend („an der Ausübung des Amtes verhindert“) ist. Sie unterliegen ebenso wie die Beisitzer einer strengen Unparteilichkeit und haben diese zu geloben.

Aufgaben und Bestellung von Hilfskräften: Die Hilfskräfte unterstützen die Wahlbehörden und dürfen nur unter Aufsicht der Wahlbehörde tätig werden; dies gilt z.B. auch

für Eintragungen in die Wählerverzeichnisse und Abstimmungsverzeichnisse (Beisitzer hat zu „überwachen“).

Hilfskräfte werden „von dem Amt zugewiesen“, dem der Wahlleiter vorsteht oder von dessen Vorstand er bestellt wird (Gemeindeamt; im Fall der Bezirkswahlbehörde Bezirkshauptmannschaft).

Sitzungen und Ladungen zu Sitzungen:

Die Amtshandlungen von Wahlbehörden – **darunter fällt auch die Wahlhandlung der örtlichen Wahlbehörde am Wahltag** – werden im Rahmen von Sitzungen vorgenommen. Die ordnungsgemäße Einberufung einer Wahlbehörde ist zwingend geboten; anderenfalls wäre eine rechtmäßige Durchführung der einer Wahlbehörde als Kollegium vorbehaltenen Amtshandlungen nicht gewährleistet. Die ordnungsgemäße Ladung einer Wahlbehörde zu einer Sitzung hat jedenfalls zu enthalten:

- Ort der Amtshandlung
- Zeitpunkt des Beginns der Amtshandlung
- Gegenstand der Amtshandlung (z.B. in Form einer Tagesordnung)

Zu laden sind:

- Alle Beisitzer;
- alle Ersatzbeisitzer;
- alle Vertrauenspersonen

Es ist zulässig, mit einem Geschäftsstück zu mehreren Sitzungen zu laden, sofern die Ladung für jeden einzelnen Termin die genannten Erfordernisse erfüllt.

Form der Ladung:

Die Ladung zur Sitzung einer Wahlbehörde hat schriftlich (Brief, E-Mail, Fax) zu erfolgen. Eine Zustellung der Ladung mittels Einschreiben, RSa oder RSb ist nicht zwingend erforderlich.

Beschlussfähigkeit der Wahlbehörden:

Die Wahlbehörden – ausgenommen die Sprengelwahlbehörden – sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der tatsächlich bestellten Beisitzer anwesend sind.

Die Sprengelwahlbehörden sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und wenigstens zwei Beisitzer anwesend sind.

Ersatzbeisitzer werden für die Beschlussfähigkeit nur dann berücksichtigt – und können mitstimmen –, wenn ein Beisitzer, der von derselben Partei in dieselbe Wahlbehörde entsendet wurde wie die Ersatzbeisitzer, nicht anwesend („an der Ausübung des Amtes verhindert“) ist. Sie unterliegen ebenso wie die

Beisitzer einer strengen Unparteilichkeit und haben diese zu geloben.

Durchführung einer Abstimmung:

Für einen gültigen Beschluss ist Stimmenmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, außer bei Stimmengleichheit. In diesem Fall ist die Ansicht des Vorsitzenden entscheidend (Dirimierungsrecht).

Wahlbehörde nicht beschlussfähig:

Die selbstständige Vornahme der Amtshandlung durch den Wahlleiter, unterstützt durch Hilfskräfte, ist rechtlich vorgesehen (§ 19 Abs. 1 GWO), wenn Mitglieder einer Wahlbehörde trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht oder in nicht beschlussfähiger Anzahl zur Sitzung erscheinen oder vor der Beschlussfassung wieder gegangen sind.

Der Wahlleiter hat in einem solchen Fall nach Möglichkeit Vertrauenspersonen unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse heranzuziehen.

Das Gleiche gilt, wenn überhaupt keine Beisitzer oder Ersatzbeisitzer von den Parteien zur Berufung nominiert wurden.

Ermächtigung nach § 19 Abs. 3 GWO:

Der Wahlleiter kann unaufschiebbare Amtshandlungen selbst vornehmen, wenn ihn die Wahlbehörde hierzu ausdrücklich ermächtigt hat.

Wenn eine Wahlhandlung von der Wahlbehörde noch jederzeit abgeändert werden könnte (also „reversibel“ ist), wird eine solche Ermächtigung denkbar sein. Für die Auszählung der abgegebenen Stimmen käme sie beispielsweise keinesfalls in Betracht.

Mit der Erteilung solcher Ermächtigungen ist sehr restriktiv umzugehen und diese Ermächtigungen müssen **für jedes Wahlereignis erneut erteilt** werden.

Zu beachten: Eine Ermächtigung zur Prüfung, ob die rechtzeitig eingelangten Wahlkarten einzubeziehen sind, ist nicht denkbar.

Anspruch auf Vergütung für Mitglieder der Wahlbehörden:

Für die Tätigkeit in den Wahlbehörden haben Wahlleiter, Stellvertreter, Beisitzer, Ersatzbeisitzer und Vertrauenspersonen Anspruch auf eine Vergütung.

Die Höhe der Vergütung beträgt 50 Euro je angefangene acht Stunden, die die Wahlleiter, Stellvertreter, Beisitzer, Ersatzbeisitzer und Vertrauenspersonen bei Sitzungen der Wahlbehörde anwesend sind.

Anders als bei der Nationalratswahl sind für die Berechnung der Höhe der Vergütung **alle Sitzungen maßgeblich**, die anlässlich der Gemeinderatswahlen 2025 abgehalten werden. Das heißt, die Anwesenheitsstunden des jeweiligen Mitglieds der Wahlbehörde sind zusammen zu rechnen.

Die Wahlbehördenmitglieder und Vertrauenspersonen müssen binnen einem Monat nach dem Wahltag beim jeweiligen Wahlleiter einen **Antrag** auf Vergütung einbringen. Eine nicht fristgerechte Antragstellung führt zum Verlust des Anspruches.

Über Anträge auf Vergütung entscheidet:

- Bei Mitgliedern und Vertrauenspersonen der Landeswahlbehörde die Landesregierung;
- bei Mitgliedern und Vertrauenspersonen der übrigen Wahlbehörden die Verwaltungsbehörde, der der Wahlleiter angehört oder von deren Vorstand er bestellt wird (bei Gemeindewahlbehörden, Sprengelwahlbehörden und besonderen Wahlbehörden der Bürgermeister, bei Bezirkswahlbehörden der Bezirkshauptmann).
- Gegen deren Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Der Vergütungsaufwand ist von der Gebietskörperschaft zu tragen, die für den Aufwand des Amtes aufzukommen hat, dem die Zuweisung der für die Wahlbehörden notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel obliegt (bei Gemeindewahlbehörden, Sprengelwahlbehörden und besonderen Wahlbehörden die Gemeinde, bei Bezirkswahlbehörden die Bezirkshauptmannschaft).

5. Wahlrecht - §§ 22 f GWO

Wahlberechtigung:

Personen, die am **Stichtag (6. Jänner 2025)** die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Mitgliedstaates besitzen, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind, in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben (am Stichtag, 24 Uhr) und spätestens am Wahltag (23. März 2025) das 16. Lebensjahr vollenden.

Teilnahme an der Wahl:

An der Wahl nehmen nur wahlberechtigte Personen teil, deren Namen im abgeschlossenen Wahlverzeichnis enthalten sind.

6. Kundmachung in den Häusern - § 29 GWO

Hauskundmachung: Gemeinden **haben die Möglichkeit** vor dem Beginn des Einsichtszeitraums in jedem Haus an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle (Hausflur) eine Kundmachung anzuschlagen.

Eine Hauskundmachung ist verpflichtend vorzunehmen, sofern dies die zuständige Bezirkshauptmannschaft anordnet.

Die Hauskundmachung enthält folgende Bestandteile:

- Daten zur bevorstehenden Wahl,
- Einsichtszeitraum (§ 28 Abs. 1 GWO)
- Amtsstelle samt Öffnungszeiten, bei der Berichtigungsanträge gegen das WVZ eingebracht werden können.

7. Wählerverzeichnisse in der Datenverarbeitung Zentrales Wählerregister (ZeWaeR) – § 25 GWO

Ausgangsbasis: Die in der Datenverarbeitung ZeWaeR geführte Wählerevidenz.

Daten: Die Wählerverzeichnisse werden mit Hilfe der Datenverarbeitung ZeWaeR oder durch Import der Daten aus einer hierfür zur Verfügung gestellten Schnittstelle des ZeWaeR über Anforderung erstellt.

In der Datenverarbeitung ZeWaeR wird am 7. Jänner 2025 das Wählerverzeichnis auf Grundlage der Daten der Wählerevidenz zum Stichtag (6. Jänner 2025) von allen Personen, die bis zum Ablauf des Wahltages (23. März 2025) das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind, erstellt.

Anlegung: Die Wählerverzeichnisse können in Papierform oder elektronisch geführt werden.

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung nach dem Namensalphabet.

In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung nach Wahlsprengeln und innerhalb dieser gegebenenfalls nach Straßen und Hausnummern.

Termine für die Erstellung der Wählerverzeichnisse: **Dienstag, 7. Jänner 2025** (erster Tag nach dem Stichtag) zur Vorbereitung der Auflage der Wählerverzeichnisse.

Nach Beendigung des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens (spätestens Sonntag, 16. Februar 2025).

Freitag, 21. März 2025, nach Ende der Frist für die Ausstellung der Wahlkarten mit den entsprechenden Vermerken hierüber und mit den sich aufgrund des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens ergebenden Änderungen.

Änderungen:

Vom ersten Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse an nur mehr im Rahmen des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens möglich.

Ausgenommen sind:

- Streichung einer wahlberechtigten Person, die im Wählerverzeichnis mehrerer Orte (Gemeinden, Wahlsprengel) eingetragen ist (Verständigung der Person über die Streichung erforderlich);
- Beseitigung von offenbaren Unrichtigkeiten in den Eintragungen von Wahlberechtigten;
- Behebung von Formgebrechen;
- Berichtigung von Schreibfehlern;
- Berichtigung von EDV-Fehlern.

Zu beachten: Hat ein Antrag einer wahlberechtigten Person gemäß § 5 Abs. 1 EuWEG noch vor Ablauf des Einsichtszeitraums zu einer Eintragung in die Wählerevidenz der Gemeinde geführt, so ist sie ebenfalls im Wählerverzeichnis für die Wahl zu erfassen.

Auflegung:

In einem allgemein zugänglichen Amtsräum **durch fünf Werktagen, täglich nicht unter vier Stunden**. Die Einsicht in ein automationsunterstützt erstelltes Wählerverzeichnis kann nach Maßgabe der organisatorischen und technischen Möglichkeiten auch über Bildschirm oder Terminal gewährt werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass ein Ausdruck durch die Einsicht nehmende Person nicht möglich ist.

Zumindest an einem Werktag muss die Einsichtnahme auch in der Zeit zwischen 17 Uhr und 20 Uhr möglich sein.

Der Bürgermeister hat vor Beginn des Einsichtszeitraumes die Auflegung des Wählerverzeichnisses ortsüblich kundzumachen (Drucksorte „Kundmachung Auflegung Wählerverzeichnis, Berichtigungsverfahren“).

Nach Möglichkeit ist dies auch im Internet zu veröffentlichen.

Auflagefrist:

Montag, 27. Jänner 2025 bis einschließlich Freitag, 31. Jänner 2025

8. Ausdrucke der Wählerverzeichnisse für Parteien - § 30 GWO

Anträge auf Ausfolgung von Ausdrucken:	Die Parteien, die sich an der Wahlbewerbung beteiligen wollen, können Anträge auf Ausfolgung von Ausdrucken der Wählerverzeichnisse stellen.
Zeitpunkt der Antragsstellung:	Spätestens zwei Tage vor Auflegung der Wählerverzeichnisse - Samstag, 25. Jänner 2025.
Ausfolgung:	Die Gemeinden haben die Ausdrucke (Papierform oder nicht bearbeitbare grafische Datei, z.B. PDF) spätestens am 1. Tag der Auflegung der Wählerverzeichnisse auszufolgen – Montag, 27. Jänner 2025
Kosten:	Bei Antragstellung (Anmeldung) sind bereits 50 % der zu erwartenden Herstellungskosten zu entrichten; die restlichen Kosten bei Erhalt (Ausfolgung der Ausdrucke).

9. Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren - §§ 31 bis 34 GWO

Antragsteller:	Jeder Unionsbürger unter Angabe von Staatsangehörigkeit, Namen und Wohnungsanschrift. Hierfür kann die seitens des Büros der Landeswahlbehörde zur Verfügung gestellte Drucksorte „Berichtigungsantrag“ verwendet werden.
Antragsform:	Schriftlich oder mündlich. Bei mehreren schriftlich gestellten Berichtigungsanträgen muss jeder Berichtigungsfall gesondert gestellt werden.
Zeitpunkt:	Spätestens Freitag, 31. Jänner 2025 (letzter Tag des Einsichtszeitraums)
Behörde für die Einbringung:	Die zuständige Gemeinde.
Beilagen:	Bei Wunsch auf Eintragung einer wahlberechtigten Person sind alle zur Begründung notwendigen Belege vorzulegen, insbesondere ein ausgefülltes Wähleranlageblatt gemäß Muster Anlage 1 WEviG von der vermeintlich wahlberechtigten Person.
Entscheidung über Berichtigungsanträge:	Über einen Berichtigungsantrag hat binnen sechs Tagen nach dem Ende des Einsichtszeitraums (Donnerstag, 6. Februar 2025) die Gemeindewahlbehörde bescheidmäßig zu entscheiden. Die Entscheidung ist der betroffenen Person unverzüglich zuzustellen.

Beschwerden: Der Antragsteller sowie die von der Entscheidung betroffene Person kann bei der Gemeinde binnen zwei Tagen nach Zustellung schriftlich eine Beschwerde gegen die Entscheidung einbringen.

Alle Entscheidungen der Gemeindewahlbehörden die Gegenstand einer Beschwerde sind, müssen dem Landesverwaltungsgericht umgehend vorgelegt werden.

Anschrift des Landesverwaltungsgerichts und Erreichbarkeit: Landesverwaltungsgericht Steiermark
Salzamtsgasse 3, 8010 Graz
Telefon: (+43 316) 8029-0
Fax: (+43 316) 8029-7215
E-Mail: lvwg@lvwg-stmk.gv.at

10. Wahlausschluss - § 23 GWO

Verfassungsrechtliche Grundlage: Ein Ausschluss vom Wahlrecht kann gemäß Art. 26 Abs. 5 B-VG nur als Folge einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein Strafgericht vorgesehen werden. Der Ausschluss vom Wahlrecht (§ 23 GWO) und von der Wählbarkeit (§ 41 GWO) ist unterschiedlich geregelt.

Kein Wahlausschließungsgrund: Andere gerichtliche Entscheidungen, etwa die Bestellung eines Erwachsenenvertreters (vormals Sachwalter) stellen keinen Wahlausschließungsgrund dar.

Entzug der aktiven Wahlberechtigung: **Der Entzug darf nur individuell durch ein inländisches Strafgericht** unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls erfolgen.

Gründe für einen Wahlausschluss (§ 23 GWO iVm. § 22 Abs. 1 NRW): Wer wegen einer

- nach dem 14., 15., 16., 17., 18., 24. oder 25. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches – StGB strafbaren Handlung,
- strafbaren Handlung gemäß §§ 278a bis 278e StGB,
- strafbaren Handlung gemäß dem Verbotsgesetz 1947,
- in Zusammenhang mit einer Wahl, einer Volksabstimmung, einer Volksbefragung oder einem Volksbegehren begangenen strafbaren Handlung nach dem 22. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB

zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer sonstigen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren **rechtskräftig verurteilt** wird, kann **vom Gericht** (§ 446a StPO) unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls vom Wahlrecht ausgeschlossen werden.

Verhängt das Gericht keinen Wahlausschluss, so bleibt das Wahlrecht weiter bestehen (unabhängig von der Straftat und der Strafhöhe).

11. Amtliche Wahlinformation - § 35 GWO

Aussendung der amtlichen Wahlinformation durch alle Gemeinden:	Es besteht für alle Gemeinden die gesetzliche Verpflichtung eine amtliche Wahlinformation zuzustellen.
Zeitpunkt der Zustellung:	Schnellstmöglich nach Abschluss der Wählerverzeichnisse
Inhalt der Wahlinformation:	<ul style="list-style-type: none"> • Vor- und Familienname des Wahlberechtigten • Geburtsjahr • Anschrift • Wahlort (Wahlsprengel) • Fortlaufende Zahl aufgrund der Eintragung in das Wählerverzeichnis • Wahltag • Wahlzeit • Wahllokal • Barrierefreiheit des Wahllokals
Zahlenkombination für den ID-Nachweis:	<ul style="list-style-type: none"> • Auf dieser Information kann auch eine Zahlenkombination für den Identitätsnachweis im Fall einer schriftlich beantragten Ausstellung der Wahlkarte (§ 39 Abs. 1 GWO) angeführt sein.

12. Wahlort und Wahlsprengel - §§ 5, 50 und 53 GWO

Wahlort: Jede Gemeinde ist Wahlort.

Zu beachten: Waren größere sowie räumlich ausgedehnte Gemeinden anlässlich der letzten Nationalrats- oder Landtagswahl zur Erleichterung der Durchführung der Wahl in Wahlsprengel eingeteilt, so gilt diese Wahlsprengelteilung auch für die Durchführung der Gemeinderatswahlen am Wahltag. Wahlort ist in diesem Fall der zuständige Wahlsprengel.

Neue Wahlsprengel können von der Gemeindewahlbehörde errichtet werden, wenn sich die bisherige Sprengelteilung als unzumutbar erwiesen hat oder wichtige Gründe für die Schaffung eines neuen Wahlsprengels vorliegen.

Tätigkeit der Gemeindewahlbehörden:

- Sie bestimmen, ob die Gemeinde (neu) in Wahlsprengel einzuteilen ist bzw. die bestehende Wahlsprengelteilung zu ändern ist.

- Sie setzen die Wahlsprengel, die zugehörigen Wahllokale und die besonderen Wahlsprengel fest. Aus organisatorischen Gründen – insbesondere mit Blick auf das Erfordernis der Bildung von Wahlbehörden sowie das Erfordernis der neuerlichen Erstellung eines elektronischen Wählerverzeichnisses – sollte es nach dem Stichtag nur in Ausnahmefällen zu einer Änderung der Wahlsprengelteilung kommen. Hierbei ist insbesondere auf die neuen Vorschriften zur Barrierefreiheit zu achten. Siehe Kapitel Barrierefreiheit, Teil IV., Pkt. 5.
- Sie bestimmen, wie viele besondere Wahlbehörden und besondere Wahlsprengel eingerichtet werden sollen.

Verbotzone:

- Sie bestimmen die vorgesehenen Verbotszonen (betreffender Umkreis ist individuell festsetzbar).

Für den Fall, dass im Bereich der bisher gebräuchlich gewesenen Verbotszonen am Wahltag die Abhaltung von Veranstaltungen geplant sein sollte, wird darauf zu achten sein, dass die Verbotszonen so festgelegt werden, dass sie sich nicht auf den Bereich der Veranstaltung erstrecken. Im Gebäude eines Wahllokals dürfen keinesfalls Veranstaltungen anberaumt werden.

Weitere Inhalte der Kundmachung:

- Verbot jeglicher Wahlwerbung innerhalb der Verbotszonen;
- Verbot der Ansammlung und des Waffentragens am Wahltag innerhalb der Verbotszone;
- Hinweis, dass Übertretungen dieser Verbote mit einer Geldstrafe bis zu € 220,--, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, bestraft werden.

Zeitpunkt der Festlegung:

Spätestens Donnerstag, 6. Februar 2025 (31. Tag nach dem Stichtag)

Zeitpunkt der Einrichtung von besonderen Wahlbehörden:

Spätestens Freitag, 21. März 2025 (2. Tag vor dem Wahltag)

Einrichtung eines oder mehrerer besonderer Wahlsprengel:

Dient dazu, den in öffentlichen oder privaten Heil- und Pflegeanstalten einschließlich Alten- und Pflegeheimen sowie Wohneinrichtungen der Behinderten- und Jugendhilfe untergebrachten Personen mit Behandlungsbedarf oder Pflegebedarf sowie den in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen Angehaltenen (falls irgendwo eingerichtet) die Ausübung des Wahlrechts zu erleichtern.

Ob und wo ein besonderer Wahlsprengel eingerichtet wird, entscheidet die Gemeindewahlbehörde.

13. Wahlzeit - § 54 GWO

Die Gemeindewahlbehörde hat den Beginn und die Dauer der Stimmabgabe so festzusetzen, dass die Ausübung des Wahlrechts für alle wahlberechtigten Personen gesichert ist.

Zeitpunkt der Festlegung: **Spätestens Donnerstag, 6. Februar 2025** (31. Tag nach dem Stichtag)

Wahlschluss: Das Ende der Wahlzeit am Wahltag darf nicht später als 16 Uhr festgelegt werden.

Zu beachten: Entsprechend des § 6 Abs. 5 GWO und der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sind Wahlergebnisse erst nach Schließen **des letzten Wahllokals in der Steiermark** zu veröffentlichen. Somit ist auch eine Veröffentlichung von Sprengel- und Gemeindewahlergebnissen **vor 16 Uhr unzulässig.**

14. Wahllokale - §§ 50 – 52 GWO

Zuständigkeit für die Einrichtung: Die Ausstattungsgegenstände für das Wahllokal sind von der Gemeinde bereitzustellen.

Was ist in jedem Wahllokal vorzusehen?

- Wahlurne;
- mindestens eine Wahlzelle mit Tisch und Sessel oder Stehpult (ab 500 Wahlberechtigten mindestens zwei Wahlzellen), zur Barrierefreiheit siehe Teil IV. Punkt 5.;
- erforderliches Schreibmaterial zum Ausfüllen des Stimmzettels (Kugelschreiber, Farbstift, Bleistift oder dergleichen);
- ausreichende Beleuchtung;
- Tische und Sessel (usw.) für die Mitglieder der Wahlbehörden und die Wahlzeugen;
- Ein verschließbares Behältnis für die am Wahltag in einem Wahllokal des Wahlortes während der Öffnungszeit abgegebenen Briefwahl-Wahlkarten.

In jedem Wahllokal und in jeder Wahlzelle ist eine Veröffentlichung der Wahlvorschläge (§ 49 Abs. 6 GWO) anzuschlagen.

Am Wahltag sollte von Zeit zu Zeit überprüft werden, ob sich in der Wahlzelle noch Schreibmaterial befindet. Allenfalls hinterlassene Werbematerialien sind zu entfernen. Auch das Vorhandensein der Aufstellungen bzw. Aushänge ist regelmäßig zu überprüfen.

Zu beachten: Das gilt auch für Wahlzellen zur sofortigen Stimmabgabe unmittelbar nach Wahlkartenausstellung.

Barrierefreiheit (siehe Teil IV., Pkt. 5.):

Seit Inkrafttreten des Steiermärkischen Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023 ist grundsätzlich die barrierefreie Erreichbarkeit von Wahllokalen gesetzlich vorgeschrieben. In Gebäuden, in denen mehrere Wahllokale untergebracht sind, hat zumindest ein Wahllokal mit zumindest einer Wahlzelle barrierefrei zugänglich zu sein.

Vorgangsweise der Gemeinden bei mehreren Wahlsprengeln:

Für jeden Wahlsprengel wird ein Wahllokal bestimmt. Das Wahllokal kann sich auch in einem außerhalb des Wahlsprengels liegenden Gebäude befinden, sofern dieses von den wahlberechtigten Personen ohne Schwierigkeiten erreichbar ist. Es besteht auch die Möglichkeit, ein gemeinsames Wahllokal für mehrere Wahlsprengel einzurichten, wenn genügend Raum für die Unterbringung der Wahlbehörden und für die gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlhandlungen zur Verfügung steht und entsprechende Warteräume für die wahlberechtigten Personen vorhanden sind.

Wahllokale außerhalb der Gemeindegrenzen:

Im Einzelfall können auch in einer angrenzenden Gemeinde innerhalb des Landesgebietes Wahllokale eingerichtet werden, wenn dadurch die Ausübung des Wahlrechts oder die Bereitstellung eines Wahllokals wesentlich erleichtert wird. In diesem Fall hat die Gemeindegewahlbehörde dieser Gemeinde die im § 53 Abs. 1 GWO vorgesehenen Verbotszonen festzusetzen. Bei der Bestimmung der Wahllokale sowie der Verbotszonen haben beide Gemeindegewahlbehörden das Einvernehmen herzustellen.

15. Kundmachung und Weiterleitung der Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde

Kundmachung:

Die getroffenen Verfügungen (Wahlsprengel, Wahllokale, Wahlzeiten, Verbotszonen) sind unverzüglich von der Gemeinde ortsüblich, jedenfalls aber **auch** durch öffentlichen Anschlag am Gebäude des Wahllokales, kundzumachen.

Überdies sind sie vom Gemeindegewahlleiter im Wege der zuständigen Bezirkswahlbehörde unverzüglich der Landeswahlbehörde auf elektronischem Wege mitzuteilen.

16. Meldungen von Verfügungen der Gemeindewahlbehörden mit dem „Zentralen Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT)

Eingabe von getroffenen Verfügungen, insbesondere die der Wahllokale sowie der Wahlzeiten in das „Zentrale Wahlsprengel-Tool“ (ZeWaT):

Die Verfügungen der Gemeindewahlbehörde werden der Landeswahlbehörde im Weg der Bezirkswahlbehörde mit Hilfe des ZeWaT übermittelt.

Der Einstieg in die Maske des ZeWaT findet wie folgt statt:

Auf der Startseite sind rechts oben die jeweilige Rolle des Nutzers und die dazugehörige Gemeinde sichtbar. Bitte die Daten prüfen, bei Bedarf die Rolle wechseln und auf den Button „Übernehmen“ klicken.

Auf der linken Seite befindet sich die Menüführung. Unter „Aktuelle Gemeinde“ wird der jeweilige Bearbeitungsstatus des ausgewählten Menüpunktes farblich hinterlegt angezeigt. Sobald eine Änderung vorgenommen wird, ändert sich automatisch der Status. Von Vorteil ist, dass die Eingabemaske betreffend die angeführten Daten über eine „Memory-Funktion“ verfügt, sodass Daten, die bei Wahlereignissen unverändert geblieben sind, nicht neuerlich eingegeben werden müssen.

Die Vorgangsweise zum Abrufen, Anlegen, Änderung und Übernehmen von Wahllokalen entnehmen Sie bitte der im System auf der Startseite unter dem Button „Benutzerhandbuch“ abrufbaren Beschreibung. Im Benutzerhandbuch ist die genaue Vorgangsweise mit den erforderlichen Eintragungen und Pflichtfeldern genauestens angeführt.

Im ZeWaT findet, insbesondere was die Adressen der Wahllokale und eine mögliche Überschreitung der gesetzlich vorgegebenen Schließungszeiten der Wahllokale betrifft, eine Plausibilitätskontrolle statt. Korrekturen der eingegebenen Daten können so lange vorgenommen werden, als die Daten von der Bezirkswahlbehörde nicht an die Landeswahlbehörde weitergeleitet worden sind. Korrekturen sind auch dann möglich, wenn eine Zurückverweisung an die Gemeindewahlbehörde erfolgt ist (in einem solchen Fall würde die Bezirkswahlbehörde individuell mit der Gemeindewahlbehörde in Kontakt treten).

Wenn in einer angrenzenden Gemeinde Wahllokale eingerichtet wurden, so hat sich die Gemeinde, die in der angrenzenden Gemeinde das Wahllokal eingerichtet hat, mit dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) in Verbindung zu setzen (kundenservice@bev.gv.at), welches die erforderlichen Eintragungen durchführt, sofern diese nicht bereits gemeldet wurden.

Zu beachten: Die Eintragung der Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde ist mit größter Sorgfalt vorzunehmen und **auf Vollständigkeit zu achten**.

Zeitpunkt: Nach Festsetzung der getroffenen Verfügungen, **spätestens jedoch bis Donnerstag, 6. Februar 2025**, durch die Gemeindegewahlbehörde.

**Plausibilitätsprüfung
Bezirkswahlbehörde:** Die Bezirkswahlbehörden haben die getroffenen Verfügungen nach der Weiterleitung durch die Gemeindegewahlbehörden auf Plausibilität zu überprüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Wahlzeiten nicht später als 16 Uhr festgelegt wurden.

17. Wahlzeugen - § 56 GWO

Rechtsstellung:

- Recht auf Anwesenheit im Wahllokal ohne weiteren Einfluss auf den Gang der Wahlhandlung;
- **keine Heranziehung als Hilfskraft;**
- **Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit.**

Entsendung: **In jedes Wahllokal und in jede besondere Wahlbehörde** kann ein **wahlberechtigter Wahlzeuge** entsendet werden. Ein Wahlzeuge muss in der betreffenden Gemeinde nicht seinen Hauptwohnsitz haben.

Wer kann entsenden? Jede zustellungsbevollmächtigte Person der wahlwerbenden Partei, deren Wahlvorschlag veröffentlicht wurde.

**Letztmöglicher Zeitpunkt für
Entsendung:** **Dienstag, 11. März 2025** (12. Tag vor dem Wahltag)

Der Austausch eines Wahlzeugen durch den Zustellungsbevollmächtigten der entsprechenden wahlwerbenden Partei ist bis zum **Donnerstag, 20. März 2025** (3. Tag vor dem Wahltag) zulässig.

**Wo erfolgt die
Namhaftmachung:** Beim Gemeindegewahlleiter.

Eintrittsschein: Erhält jeder Wahlzeuge vom Gemeindegewahlleiter.

Der Eintrittsschein ist dem Wahlleiter beim Betreten des Wahllokales vorzuweisen.

II. Teil – Wahlvorschläge

1. Einbringung der Wahlvorschläge - §§ 42 ff GWO

Frist für die Einbringung von Wahlvorschlägen:	Eine wahlwerbende Partei hat ihren Wahlvorschlag spätestens am Freitag, 14. Februar 2025 (37. Tag vor dem Wahltag) bis 13 Uhr , bei der Gemeindewahlbehörde einzubringen.
Schnellprüfung:	Der Gemeindewahlleiter hat nach sofortiger Überprüfung des Wahlvorschlages auf offensichtliche Mängel auf diesem – sofern keine solchen Mängel auffallen – den Tag und die Uhrzeit des Einlangens zu vermerken (Eingangsvermerk).
Vorgehensweise bei offensichtlichen Mängeln:	Fallen dem Gemeindewahlleiter an einem rechtzeitig vorgelegten Wahlvorschlag offensichtliche Mängel auf, so hat der Gemeindewahlleiter die wahlwerbende Partei hiervon zu informieren und über deren Verlangen die Möglichkeit zur Verbesserung einzuräumen, wobei die Wiedervorlage des verbesserten Wahlvorschlages gleichfalls innerhalb der für die Einbringung von Wahlvorschlägen vorgeschriebenen Frist erfolgen muss und erst danach der Eingangsvermerk anzubringen ist.
Unterstützungen:	<p>Der Wahlvorschlag muss in Gemeinden mit bis zu 1.000 Einwohnern von mindestens 5; 1.001 bis 3.000 Einwohnern von mindestens 10; 3.001 bis 5.000 Einwohnern von mindestens 15; und in Gemeinden mit über 5.000 Einwohnern von mindestens 20 Personen unterstützt sein.</p> <p>Die unterstützenden Personen müssen am Stichtag in der Gemeinde als wahlberechtigt in der Wählerevidenz eingetragen gewesen sein.</p> <p>Die Unterstützungserklärung, die nur für eine der wahlwerbenden Parteien abgegeben werden darf, hat den Familiennamen und Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnadresse der unterstützenden Person sowie die Bezeichnung der unterstützten wahlwerbenden Partei zu enthalten.</p> <p>Die Unterstützungserklärungen müssen eigenhändig unterschrieben sein und im Original vorgelegt werden.</p> <p>Eine Zurückziehung einzelner Unterstützungserklärungen nach Einlangen des Wahlvorschlages ist von der Gemeindewahlbehörde nicht zur Kenntnis zu nehmen, es sei denn, dass der Unterstützer der Gemeindewahlbehörde glaubhaft macht, dass er durch einen wesentlichen Irrtum oder</p>

durch arglistige Täuschung oder Drohung zur Unterstützung des Wahlvorschlages bestimmt worden ist, und die Zurückziehung der Unterstützungserklärung spätestens am Montag, 17. Februar 2025 (34. Tag vor dem Wahltag) bis 13 Uhr erfolgt.

Formular

„Unterstützungserklärung“:

In der Datenverarbeitung ZeWaeR steht kein Formular „Unterstützungserklärung“ zur Verfügung.

Die Unterstützungserklärung hat dem Muster Anlage 3 der GWÖ zu entsprechen.

Für das Sammeln der Unterstützungserklärungen ist jede wahlwerbende Partei selbst verantwortlich.

Als Service kann eine „Blanko-Unterstützungserklärung“ für die Gemeinderatswahlen 2025 von der Homepage des Büros der Landeswahlbehörde (www.wahlen.steiermark.at) heruntergeladen werden.

Inhalt des Wahlvorschlages:

Der Wahlvorschlag muss eine **einheitliche, zusammenhängende Eingabe** sein und hat zu enthalten:

- Die unterscheidende **Parteibezeichnung** in Worten und eine allfällige **Kurzbezeichnung**, bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die ein Wort ergeben können;
- die **Parteiliste**, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen wahlwerbenden Personen, als in der Gemeinde Gemeinderäte zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Geburtsdatums, Geburtsortes, der Staatsangehörigkeit, des Berufes und der Anschrift des Hauptwohnsitzes in der Gemeinde sowie allfälliger akademischer Grade der wahlwerbenden Person;
- die Bezeichnung der **zustellungsbevollmächtigten Person** (Familiennamen und Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Adresse), die zum Gemeinderat wählbar sein muss;
- die erforderlichen **Unterstützungserklärungen** im Original;
- die **Zustimmungserklärungen** der Bewerber im Original;
- Bei **Bewerbern, die nicht österreichische Staatsbürger sind**, ist überdies eine schriftliche Erklärung erforderlich, dass sie nach dem Recht ihres Herkunftsmitgliedstaates nicht in Folge einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren haben. In der Erklärung ist auch die Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz bzw. der letzte Wohnsitz im Herkunftsmitgliedstaat anzugeben. Bei begründeten Zweifeln am Inhalt der Erklärung kann die Gemeinde die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsmitgliedstaates verlangen, mit der

bestätigt wird, dass die wahlwerbende Person nach dem Recht dieses Staates wählbar ist.

**Vorlage an die
Bezirkswahlbehörde:**

Die Gemeindegewahlbehörde hat Abschriften der bei ihr eingebrachten Gemeindegewahlvorschläge unverzüglich der Bezirkswahlbehörde vorzulegen. Desgleichen sind auch nachträgliche Änderungen, die in den gemäß § 49 GWO veröffentlichten Gemeindegewahlvorschlägen berücksichtigt wurden, der Bezirkswahlbehörde ungesäumt zu berichten.

**Unterscheidende
Parteibezeichnung in den
Gemeindegewahlvorschlägen:**

Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Parteibezeichnungen bzw. Kurzbezeichnungen tragen, so hat die der Gemeindegewahlleiter die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden um ein Einvernehmen herzustellen.
Ansonsten ist nach § 43 Abs. 1 und 2 GWO vorzugehen.

Namensliste:

Wenn ein Wahlvorschlag nach der an erster Stelle vorgeschlagenen wahlwerbenden Person zu benennen ist (Namensliste), der Name des Listenführers aber dem Namen des Listenführers einer anderen Parteiliste gleicht oder nach Auffassung der Gemeindegewahlbehörde von diesem schwer unterscheidbar ist, hat der Gemeindegewahlleiter den Vertreter dieses Wahlvorschlages zu einer Besprechung zu laden und ihn aufzufordern, einen anderen Listenführer zu bezeichnen, dessen Name zu einer Verwechslung keinen Anlass gibt. Wird in einem solchen Fall kein anderer Listenführer namhaft gemacht, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht.

Im Übrigen gilt der Grundsatz, dass bei neu auftretenden wahlwerbenden Parteien die Parteibezeichnung der wahlwerbenden Partei den Vorrang hat, die ihren Wahlvorschlag früher eingebracht hat.

**Angabe eines
Zustellungsbevollmächtigten:**

Wenn ein Wahlvorschlag keine zustellungsbevollmächtigte Person anführt, so gilt die jeweils an erster Stelle des Wahlvorschlages stehende wahlwerbende Person als zustellungsbevollmächtigte Person der Partei.

**Zweifel über die Identität der
Partei:**

Bestehen Zweifel über die Identität der Partei, die den Wahlvorschlag eingebracht hat, mit der Partei, die im zuletzt gewählten Landtag vertreten ist, so hat die Gemeindegewahlbehörde an die im Landtag vertretene Partei heranzutreten und diese hat mitzuteilen, ob die wahlwerbende Partei oder welche von mehreren wahlwerbenden Parteien, mit der im Landtag vertretenen Partei ident ist (§ 49 Abs. 3 GWO).

2. Überprüfung der Wahlvorschläge - §§ 43 bis 48 GWO

Überprüfung der Wahlvorschläge:

Die **Gemeindewahlbehörde** hat unverzüglich zu überprüfen, ob die eingelangten Wahlvorschläge von der erforderlichen Zahl der wahlberechtigten Personen unterstützt und die in den Parteilisten vorgeschlagenen wahlwerbenden Personen wählbar sind (§ 45 GWO).

Hiezu hat der **Gemeindewahlleiter** die Daten der Bewerber, gegebenenfalls unter Heranziehung eines von der zustellungsbevollmächtigten Person übermittelten Dateisystems, elektronisch zu erfassen und zur Prüfung hinsichtlich des Vorliegens eines Ausschlusses von der Wählbarkeit eine gemäß § 6 des Tilgungsgesetzes 1972 beschränkte **Auskunft** aus dem **Strafregister einzuholen**.

Die Gemeindewahlbehörde hat, wenn eine wahlberechtigte Person mehrere Wahlvorschläge unterstützt hat, deren Unterstützung für den als erstes eingelangten Wahlvorschlag als gültig anzuerkennen. Die Unterstützungen für die anderen Wahlvorschläge gelten als nicht eingebracht.

Weist ein Wahlvorschlag nicht die erforderliche Zahl von Unterstützungen nebst den im § 42 Abs. 3 GWO geforderten Daten auf, so gilt er als nicht eingebracht. Wahlwerbende Personen, die nicht wählbar sind oder deren schriftliche Erklärung (§ 42 Abs. 4 GWO) nicht vorliegt, werden im Wahlvorschlag **gestrichen**, wovon die zustellungsbevollmächtigte Person der wahlwerbenden Partei zu **verständigen** ist.

3. Abschließung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge - § 49 GWO

Frist:

Die Gemeindewahlbehörde hat bis spätestens Donnerstag, 20. Februar 2025 (31. Tag vor dem Wahltag) die Gemeindewahlvorschläge abzuschließen, allenfalls überzählige wahlwerbende Personen zu streichen und die Wahlvorschläge zu veröffentlichen (Kundmachung).

Bekanntgabe der Reihung durch die Landeswahlbehörde:

Die Bekanntgabe der Reihung durch die Landeswahlbehörde erfolgt bis **spätestens 19. Februar 2025** (32. Tag vor dem Wahltag):

- Reihenfolge der im zuletzt gewählten Landtag vertretenen Parteien, nach deren Mandatsanzahl nach der letzten Landtagswahl;
- bei gleicher Mandatsstärke, bestimmt sich die Reihenfolge nach der Gesamtsumme der Parteistimmen.

Inhalt der Kundmachung:

Im Anschluss an die von der Landeswahlbehörde bekanntgegebene Reihung sind die übrigen wahlwerbenden Parteien anzuführen, wobei sich ihre Reihung nach dem Zeitpunkt

der Einbringung des Wahlvorschlages ergibt (bei gleichzeitiger Einbringung erfolgt ein Losentscheid durch die Gemeindewahlbehörde iSd § 49 Abs. 4 GWO).

Den unterscheidenden Parteibezeichnungen sind die Worte „Liste 1, 2, 3 usw.“ in fortlaufender Nummerierung voranzusetzen. Beteiligt sich eine im zuletzt gewählten Landtag vertretene Partei nicht an der Wahlbewerbung, so ist diese Partei in der Veröffentlichung nicht zu berücksichtigen.

Die Kundmachung hat zudem zu beinhalten:

- Die unterscheidende Parteibezeichnung in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung, bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die ein Wort ergeben können;
- die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen wahlwerbenden Personen, als in der Gemeinde Gemeinderäte zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, der Staatsangehörigkeit, des Berufes, des Geburtsjahres und des Wohnortes (ohne Straßennamen und Hausnummer) sowie der akademischen Grade von Bewerbern, sofern eine entsprechende Eintragung im ZeWaeR besteht;
- die Bezeichnung der zustellungsbevollmächtigten Person (Familiennamen und Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Wohnort);
- Hinweis, dass gemäß § 86 GWO wegen behaupteter Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens binnen zwei Wochen vom Ablauf des ersten Kundmachungstages an gerechnet der Einspruch an die Landeswahlbehörde zulässig ist.

Bei allen wahlwerbenden Parteien sind die Parteibezeichnungen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen mit gleich großen Buchstaben in für jede wahlwerbende Partei gleich große Rechtecke in schwarzem Druck oder schwarzer Blockschrift einzutragen. Für die Kurzbezeichnung sind hierbei einheitlich große schwarze Buchstaben zu verwenden. Vor jeder Parteibezeichnung ist in schwarzem Druck bzw. Blockschrift das Wort „Liste“ und darunter größer die jeweilige fortlaufende Ziffer anzuführen. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann die Größe der Buchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepasst werden.

Mindestschriftgröße:

Die Schriftgröße (Höhe der Großbuchstaben) auf der Veröffentlichung hat zumindest 2,8 mm zu betragen.

**Anschlags- und
Abnahmevermerk:**

Die Kundmachung hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie angeschlagen und abgenommen wurde.

Die Kundmachung ist nach ihrer Abnahme dem Wahlakt anzuschließen.

**Elektronische Übermittlung
der veröffentlichten
Wahlvorschläge an die
Bezirkswahlbehörde:**

Die veröffentlichten Wahlvorschläge sind der zuständigen Bezirkswahlbehörde unverzüglich auf elektronischem Weg zur Kenntnis zu bringen.

III. Teil – Wahlkarten

1. Drucksorte „Wahlkarte“ - § 39 GWO; Anlage 2 zur GWO

Wahlkarten-Konvolut:

Ein an eine wahlberechtigte Person auszufolgendes Wahlkarten-Konvolut weist folgende Elemente auf:

- Amtlicher Stimmzettel;
- Wahlkuvert, blau, ungummiert;
- Wahlkarte (weiß): Kuverttasche im Format E5, mit Silikonstreifen verschließbar, Vorderseite mit Anschrift der Gemeindewahlbehörde versehen;
- in leicht lesbarer Form ausgestaltete Information in Mindestschriftgröße zur Stimmabgabe mittels Wahlkarte (Drucksorte „Wahlkarte Informationsbeilage“);
- Ausfertigung der kundgemachten Parteilisten (Bewerberlisten);
- „Stimmzettel-Schablone“ (auf Anforderung einer betroffenen Person);
- „Wahlkarten-Schablone“ (auf Anforderung einer betroffenen Person);
- Überkuvert der Gemeinde (im Fall einer schriftlichen Beantragung) inkl. Klebeetikett (Aufschrift „Wahlkarte für die Wahl des Gemeinderates 2025“).

Beschaffenheit der Wahlkarte:

Das Layout der Wahlkarte hat sich mit Inkrafttreten der letzten Novelle der GWO, LGBl. Nr. 99/2024, geändert und an jenes bei bundesweiten Wahlen angepasst.

So befinden sich auf der Rückseite der Wahlkarte weniger Informationen. Gleichzeitig wurde das Feld für die Unterschrift (der eidesstattlichen Erklärung) deutlich vergrößert und dadurch besser gekennzeichnet. Jene Informationen, die früher auf der Rückseite der Wahlkarte zu finden waren, werden in einer mit der Wahlkarte versendeten Drucksorte „Wahlkarte Informationsbeilage“ ausgeführt.

Datensicherheit bei der Rücksendung der Briefwahl-Wahlkarte:

Mit einer zur Briefwahl verwendeten Wahlkarte kommt nur ein sehr kleiner Kreis an Organwaltern der Österreichischen Post AG in Kontakt. Dieser Personenkreis unterliegt strengen Verschwiegenheitspflichten und ist in strafrechtlicher Hinsicht Beamten gleichgestellt. Es kann daher von einem sehr hohen Datenschutz-Standard ausgegangen werden.

Sollte eine wahlberechtigte Person dennoch Bedenken ob der Datensicherheit hegen, spricht nichts gegen eine Rücksendung der Wahlkarte an die Gemeindewahlbehörde in einem Überkuvert. Diesfalls müsste aber die wahlberechtigte Person selbst für eine ausreichende Frankierung des Überkuverts sorgen.

2. Anspruch und Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte - §§ 38 bis 40 GWO

Anspruch auf Ausstellung:

- Wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag voraussichtlich nicht am Ort ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden;
- wahlberechtigte Personen, die mittels Wahlkarte wählen, weil ihr zuständiges Wahllokal nicht barrierefrei erreichbar ist;
- wahlberechtigte Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag (z.B. infolge eingeschränkter Mobilität) unmöglich ist und die vor einer besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlkommission“) wählen wollen;
- wahlberechtigte Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals aufgrund ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, in forensisch-therapeutischen Zentren oder in Hafträumen nicht möglich ist und die vor einer besonderen Wahlbehörde wählen wollen;
- wahlberechtigte Personen die sich in Heil- und Pflegeanstalten einschließlich Alten- und Pflegeheimen sowie Wohneinrichtungen der Behinderten- und Jugendhilfe oder in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten

bzw. in Hafträumen aufhalten, in denen ein oder mehrere Wahlsprengel eingerichtet ist/sind, und die ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Anstalt haben.

Begründung:

Eine Begründung für eine Verhinderung, das „eigene“ Wahllokal aufzusuchen, ist jedenfalls anzuführen.

Eine Überprüfung der Gründe ist nicht vorgesehen.

Anträge ohne Begründung oder mit sogenannter Spaßbegründung“ (z.B.: „*Ich will nicht im Wahllokal wählen!*“ oder „*Keinen Bock!*“) werden für die Ausstellung einer Wahlkarte als unzureichend angesehen. Ein Verbesserungsauftrag an die antragstellende Person ist empfehlenswert.

Das Versagen der Ausstellung ist dem Antragsteller jedenfalls mitzuteilen.

Antragsform:

- Schriftlich (auch per E-Mail oder, falls bei der Gemeinde vorhanden, via Internetmaske, gegebenenfalls auch Telefax) bei der Gemeinde, von der die wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde;
- schriftlich mittels ausgefüllter Rücksendekarte der amtlichen Wahlinformation;
- via ID-Austria bzw. eID („digitales Amt“);
- mündlich (d.h. persönlich, **nicht aber telefonisch**) bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde.

Zu beachten: Die Beantragung der Wahlkarte hat ausnahmslos durch die wahlberechtigte Person selbst und nicht durch Dritte zu erfolgen! Eine Beantragung durch Angehörige, Erziehungsberechtigte oder andere Nahestehende ist auch bei Vorlage einer Vollmacht nicht zulässig! Ebenso **unzulässig ist eine Beantragung durch einen Erwachsenenvertreter** (vormals Sachwalter).

Von der Ausstellung einer Wahlkarte ohne Antrag ist jedenfalls Abstand zu nehmen, da dies anfechtungsrelevant wäre.

Zeitpunkt der Antragstellung:

- Schriftlich:
- Seit Ausschreibung der Gemeinderatswahlen 2025 bis zum **Mittwoch, 19. März 2025** (4. Tag vor der Wahl) oder
 - bis zum **Freitag, 21. März 2025, 12 Uhr** (2. Tag vor der Wahl), wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist.

Zu beachten: Beim Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte ist auf den **Zeitpunkt des Einlangens** des Antrages bei der zuständigen Behörde abzustellen.

Mündlich (persönlich): Seit Ausschreibung der Gemeinderatswahlen 2025 bis zum **Freitag, 21. März 2025, 12 Uhr** (2. Tag vor der Wahl). Eine telefonische Beantragung der Wahlkarte ist nicht zulässig!

Zu beachten: In jedem Fall hat der Gemeindebedienstete, der den schriftlichen oder mündlichen Antrag bearbeitet, auch zu prüfen, ob die betreffende Person im Wählerverzeichnis aufscheint, da nur dann eine Wahlkarte ausgestellt werden kann!

Vorgang bei der mündlichen (persönlichen) Beantragung:

Beim mündlich gestellten Antrag ist die **Identität**, sofern der Antragsteller nicht ohnehin amtsbekannt ist, durch ein Dokument **glaubhaft** zu machen (z.B. Reisepass, Führerschein, Personalausweis, sonstige amtliche Lichtbildausweise, Staatsbürgerschaftsnachweis, Geburtsurkunde, usw.). Elektronische Ausweise können vorgelegt werden, sofern die Gemeinde zur Abfrage entsprechend technisch ausgestattet ist. Es muss jedenfalls der QR-Code ausgelesen werden und dadurch der Lichtbildausweis überprüft werden. Reine Sichtkontrollen am Handy/Smartphone reichen nicht aus!

Vorgang bei der schriftlichen Beantragung:

Beim schriftlich gestellten Antrag kann die **Identität**, sofern der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, der Nummer des Personalausweises, der Nummer des Führerscheins, durch Vorlage der Ablichtung eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde oder falls in der amtlichen Wahlinformation eine Zahlenkombination angeführt ist, durch Anführung derselben, **glaubhaft** gemacht werden.

Der Umstand, dass die Angaben von der Person nur **glaubhaft** gemacht werden müssen, bedeutet lediglich, dass seitens der antragstellenden Person kein Beweis über die Angaben erbracht werden muss. Dessen ungeachtet obliegt es der Gemeinde, das Vorbringen in jedem Fall zu beurteilen, insbesondere bei bloßer Angabe einer Passnummer.

Eine Gemeinde kann, sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, auch durch einen Direktzugriff (allenfalls durch IT-Dienstleister) überprüfen, ob die angegebene Passnummer oder die Nummer des Personalausweises des Antragstellers mit den Daten des IDR („Passregister“) bzw. die angegebene Führerscheinnummer mit dem Zentralen Führerscheinregister übereinstimmen (ansonsten auch über Amtshilfe bei der Pass- bzw. Führerscheinbehörde überprüfbar).

Beantragung des Besuches der besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlkommission“):

Sollte eine Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde („fliegende Wahlkommission“) gewünscht werden – im Fall, dass der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag (z.B. infolge eingeschränkter Mobilität oder aufgrund von Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, in forensisch-therapeutischen Zentren oder in Hafträumen) nicht möglich ist –, so hat der Antrag dieses Ersuchen sowie die genaue Angabe der Räumlichkeiten, wo der Antragsteller den Besuch erwartet, zu enthalten.

Bei Personen, die sich in öffentlichem Gewahrsam befinden, hat der Antrag eine behördliche Bestätigung über die Unterbringung aufzuweisen.

Die besondere Wahlbehörde muss nicht nur die Wahlkartenstimmen von in ihrer Mobilität eingeschränkten oder in ihrer Freiheit beschränkten Personen entgegennehmen, sondern auch von anderen anwesenden Personen (z.B. Angehörigen, Pflege- oder Aufsichtspersonen).

3. Ausstellung, Ausfolgung, Versendung und Rücknahme von Wahlkarten

Zeitpunkt der Ausstellung der Wahlkarte:

Nach Vorliegen aller erforderlichen Materialien und nach Abschluss des Wählerverzeichnisses kann mit der Ausstellung der Wahlkarten begonnen werden.

Es kommen Ausstellungsvorgänge für zwei Personenkreise in Betracht:

- Ausstellung aufgrund eines schriftlichen Antrages;
- Ausstellung aufgrund eines persönlich gestellten Antrages (in der Regel mit sofort anschließender Stimmabgabe mittels Briefwahl auf dem Gemeindeamt).

Ausstellung der Wahlkarte:

Beim Ausstellen der Wahlkarte für die Gemeinderatswahl müssen auf deren Rückseite der Name, die Adresse, die fortlaufende Zahl im WVZ und das Geburtsjahr der wahlberechtigten Person eingetragen werden.

In der unteren Rubrik sind im entsprechenden Feld die Gemeinde, der politische Bezirk, die Adresse der Gemeinde und der Wahlsprengel einzutragen sowie die Amtsstampiglie oder Bildmarke, der Ort und das Datum der Ausstellung und die Unterschrift des Bürgermeisters. Der Bürgermeister kann sich bei der Unterfertigung der Wahlkarte von einem Bediensteten mit einer entsprechenden Approbationsbefugnis vertreten lassen.

Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, können anstelle der

Unterschrift des Bürgermeisters mit einer Amtssignatur gemäß §§ 19 und 20 E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, versehen werden, wobei § 19 Abs. 3 zweiter Satz E-GovG nicht anzuwenden ist. **Es wird davon ausgegangen, dass diese Form der Ausstellung der Regelfall sein wird.**

An der linken oberen Ecke der Wahlkarte ist ein QR-Code (oder Barcode) aufzudrucken. Dieser dient zur Registrierung der Wahlkarte. Der QR-Code enthält einen numerischen Code im Hexadezimalsystem, der nur einmal vergeben wird und so eine Wahlkarte mit dem Datensatz einer wahlberechtigten Person verknüpft.

Zu beachten:

Hat die Gemeindegewahlbehörde eine oder mehrere Sprengelwahlbehörden zur Auswertung der Wahlkarten am Wahltag bestimmt oder ist sie am Wahltag selbst nicht als Sprengelwahlbehörde tätig, so wird die Erstellung von „Packzetteln“ aus dem ZeWaeR zweckmäßig sein.

Relevant bei Registrierung der Wahlkarte nach Rücknahme:

Sollte der QR-Code aufgrund eines Druckfehlers oder aufgrund einer Verunreinigung nicht maschinell lesbar sein, so ist darunter jene Nummer aufgedruckt, die der QR-Code beinhaltet. Durch Eingeben dieser Nummer kann (wie durch Einscannen des QR-Codes) die Ausstellung bzw. Rückübernahme der Wahlkarte registriert werden.

Sollten weder der QR-Code (oder Barcode) noch der darunter befindliche Zahlencode lesbar sein, so kann die Wahlkarte in der Datenverarbeitung ZeWaeR unter Eingabe von Vornamen, Familiennamen und Geburtsjahr mit der wahlberechtigten Person verknüpft bzw. als bei der Behörde eingelangt registriert werden.

Duplikate:

Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen von der Gemeinde **keinesfalls** ausgestellt werden.

Unbrauchbar gewordene Wahlkarten oder solche, die fehlerhaft bedruckt oder mit einem anderen offensichtlichen Mangel ausgefolgt wurden, die **noch nicht zugeklebt** wurden **und** bei denen die eidesstattliche Erklärung **noch nicht unterschrieben** wurde, können an die Gemeinde retourniert werden (es kann nur etwas duplizierbar sein, was noch vorhanden ist).

Ausnahmslos nur in diesen Fällen kann die Gemeinde nach Erhalt der unbrauchbar gewordenen Wahlkarte ein Duplikat ausstellen.

Eine unbrauchbar gewordene Wahlkarte ist in einem solchen Fall von der Gemeinde mit entsprechendem Vermerk zu kennzeichnen und der Gemeindegewahlbehörde zu übermitteln.

Diese hat solche Wahlkarten dem Wahlakt der Gemeinde anzuschließen.

Vermerk über die Ausstellung einer Wahlkarte im ZeWaeR bzw. im Wählerverzeichnis:

Die Ausstellung einer Wahlkarte wird zeitgleich mit dem Ausstellvorgang im ZeWaeR registriert.

Bei einer wahlberechtigten Person, für die eine Wahlkarte ausgestellt wurde, wird die Ausstellung in der Wählerevidenz im Weg der Datenverarbeitung ZeWaeR vermerkt (Status: „Wahlkarte ausgestellt bei...“).

Im Wählerverzeichnis hat in der Rubrik „Anmerkung“ bei den Namen jener Wähler, für die eine Wahlkarte ausgestellt worden ist, das Wort „Wahlkarte“ aufzuscheinen. Überdies sind die Zeilen, in denen dieses Wort aufscheint, z.B. durch Kursivschrift, Fettdruck oder Farbdruk besonders hervorzuheben.

Vermerk über die beantragte „fliegende Wahlkommission“:

Wird der Besuch einer besonderen Wahlbehörde beantragt, ist zusätzlich zum Vermerk „Wahlkarte“ der Vermerk „Besuch“ anzubringen.

Auskunftspflicht über ausgestellte Wahlkarten:

Bis zum 20. April 2025 (29. Tag nach dem Wahltag) haben die Gemeinden gegenüber jeder im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Person auf deren Antrag Auskunft zu erteilen, **ob** für sie eine Wahlkarte ausgestellt worden ist. Bei einer Anfrage hat der Wahlberechtigte seine Identität glaubhaft zu machen.

Ein Exemplar des Wählerverzeichnisses sollte daher bis zum Ablauf dieser Frist zur Verfügung stehen.

Persönliche Ausfolgung einer Wahlkarte:

Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so sind neben der Wahlkarte ein amtlicher Stimmzettel und ein blaues Wahlkuvert auszufolgen und **in die Wahlkarte zu legen**.

Der **Stimmzettel** sollte so gefaltet sein, dass die **Beschriftung innenliegend** ist, um keinem Vorwurf der Wahlbeeinflussung ausgesetzt zu sein.

Gesondert sind der Person auszuhändigen:

- „Wahlkarte Informationsbeilage“;
- Aufstellung der veröffentlichten Wahlvorschläge mit Bewerbern (Bewerberlisten);
- „Stimmzettel-Schablone“ (nur auf Antrag der wahlberechtigten Person);

- „Wahlkarten-Schablone“ (nur auf Antrag der wahlberechtigten Person);

Die Wahlkarte darf nicht zugeklebt werden.

Übernahmebestätigung:

Der Antragsteller hat eine Übernahmebestätigung zu unterschreiben. Sollte die Person hierzu nicht in der Lage sein, so ist hierüber ein Aktenvermerk aufzunehmen.

Bei persönlicher Aushändigung der Wahlkarte sollte die wahlberechtigte Person darauf hingewiesen werden, dass bei der Briefwahl die Wahlkarte unbedingt zu verschließen und die eidesstattliche Erklärung durch Unterschrift abzugeben ist.

**Rücknahme von Briefwahl-
Wahlkarten unmittelbar
nach mündlicher
Beantragung („Quasi-
Vorwahltag“):**

In Folge der mündlichen (persönlichen) Beantragung kann die wahlberechtigte Person die Wahlkarte gleich direkt beim Gemeindeamt erhalten und ihre Stimme sogleich im Wege der Briefwahl abgeben.

Die Gemeinde hat durch Bereitstellung einer Wahlzelle oder eines hierfür abgetrennten Raumes oder Bereiches dafür Sorge zu tragen, dass eine solche Stimmabgabe unter Wahrung des Wahlgeheimnisses möglich ist. Der Ort für die Wahlzelle, den abgetrennten Raum oder den abgetrennten Bereich ist so auszuwählen, dass dieser für Menschen mit Behinderungen barrierefrei erreichbar ist.

Macht der Wähler von der Möglichkeit der Stimmabgabe nach Ausstellung der Wahlkarte Gebrauch, so hat der Gemeindegewahlleiter, allenfalls unter Heranziehung von Hilfskräften, nach Entgegennahme der Wahlkarte die Wahlkarte anhand des auf der Wahlkarte aufscheinenden Barcodes oder QR-Codes unter Zuhilfenahme der Datenverarbeitung ZeWaeR zu erfassen (Status: „Wahlkarte eingelangt bei...“). Dadurch ändert sich der Abfragestatus der Wahlkarte.

Eine Wahlkarte ist unmittelbar nach der Erfassung in einem besonderen Behältnis amtlich unter Verschluss zu verwahren.

Auf das Gebot der sicheren und sorgfältigen Verwahrung von Wahlunterlagen ist zu achten.

**Schriftliche Beantragung
und
persönliche Abholung der
Wahlkarte:**

Der Antragsteller hat eine Übernahmebestätigung zu unterschreiben. Sollte die Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person ausgefolgt werden, so hat diese die Übernahme der Wahlkarte zu bestätigen.

Ausfolgung bei pflegebedürftigen Personen durch Boten:

Die Übernahmebestätigung ist **durch die pflegebedürftige Person selbst** zu unterfertigen. Ist der Antragsteller hierzu nicht in der Lage, ist ein Aktenvermerk darüber anzufertigen.

Ausfolgung durch Boten:

Vorgangsweise analog § 16 Abs. 1 und 2 des Zustellgesetzes (ZustG), mit der Maßgabe, dass eine Wahlkarte auch an wahlberechtigte Personen ausgefolgt werden kann, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zu beachten: Die sofortige Mitnahme einer durch Boten an die antragstellende Person übermittelten und zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarte durch den Boten ist unzulässig.

Empfangsbestätigungen:

Bei Wahlkarten, die von Boten ausgefolgt wurden, sind die Empfangsbestätigungen auf jeden Fall an jene Gemeinden zu übermitteln, die die Wahlkarten ausgestellt hat.

Versendung der Wahlkarte:

In die Wahlkarte wird

- der amtliche Stimmzettel und
- ein ungummiertes, blaues Wahlkuvert gelegt.

Die Wahlkarte darf nicht zugeklebt werden.

Der Wahlkarte beigelegt werden

- die Drucksorte „Wahlkarte Informationsbeilage“
- Aufstellung der veröffentlichten Wahlvorschläge mit Bewerbern (Bewerberlisten);
- „Stimmzettel-Schablone“ (auf Anforderung einer betroffenen Person);
- „Wahlkarten-Schablone“ (auf Anforderung einer betroffenen Person).

Die Wahlkarte ist in einem weiteren, mit Namen und Adresse des Wahlberechtigten versehenen Überkuvert zu geben.

Der Versand erfolgt mittels eingeschriebener Briefsendung („Reco“) außer, der elektronisch eingebrachte Antrag war mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen oder der Wahlkartenantrag erfolgte mündlich. Eine RSA- oder RSb-Sendung ist nicht vorgesehen.

Seit kurzem bietet die Österreichische Post AG im Bereich der eingeschriebenen Sendungen auch das günstigere Produkt „Einschreiben Einfach“ an. **Bitte beachten Sie, dass dieses Produkt keinesfalls für die Versendung von Wahlkarten in Betracht kommt**, da beim Empfang einer solchen Sendung keine Unterschrift erforderlich ist.

Eine Übernahmebestätigung ist aber unbedingt erforderlich.

Zu beachten: Bei der Versendung der Wahlkarte ist unbedingt darauf zu achten, dass sich die richtige Wahlkarte im Überkuvert befindet und Wahlkarten nicht an falsche Personen verschickt werden!

Keine eingeschriebene Briefsendung:

Keine eingeschriebene Briefsendung ist erforderlich,

- wenn die Wahlkarte mündlich (persönlich) beantragt worden ist oder
- wenn der elektronisch eingebrachte Antrag mit einer qualifizierten elektronischen Signatur („ID-Austria“) versehen war.

Personen in Heil- und Pflegeanstalten einschließlich Alten- und Pflegeheimen sowie Wohneinrichtungen der Behinderten- und Jugendhilfe:

Bei pflegebedürftigen Personen in Heil- und Pflegeanstalten einschließlich Alten- und Pflegeheimen sowie Wohneinrichtungen der Behinderten- und Jugendhilfe ist die Wahlkarte ausschließlich an den Empfänger selbst zu richten und die Briefsendung mit dem Vermerk „NICHT AN POSTBEVOLLMÄCHTIGTE“ zu versehen, um eine persönliche Übernahme sicherzustellen.

Auf Anregung der Österreichischen Post AG sollte vor diesem Vermerk das Wort „EIGENHÄNDIG“ angeführt sein.

Klebeetikett:

Das Überkuvert muss eine vollständige Absenderangabe aufweisen und darüber hinaus mit dem zur Verfügung gestellten Etikett „Wahlkarte für die Wahl des Gemeinderates 2025“ für Wahlkarten versehen sein. Dieses Etikett sollte im Bereich des Absenderfeldes angebracht werden, um nicht die Codierungszone zu überdecken.

Reco-Wahletikett:

Der Versand der Wahlkarten sollte mittels der von der Österreichischen Post AG kostenlos bereit gestellten Reco-Wahletiketten erfolgen, damit eine durchgehende Rückverfolgung der Sendung möglich ist.

Die Reco-Wahletiketten werden Städten und Gemeinden, die das LMR-Wahlservice nutzen, automatisch zugesandt. Für eine reibungslose Abwicklung dürfen diese Etiketten von früheren Wahlereignissen auf keinen Fall verwendet werden. Bei Bedarf

können kostenlos neue Etiketten auch direkt bei der Post per E-Mail beantragt werden (pstm.support@post.at).

**Ausfolgung/Nachsendung
des amtlichen Stimmzettels
oder von Schablonen:**

Die Ausfolgung oder Nachsendung eines amtlichen Stimmzettels oder einer etwaigen Schablone auf entsprechende Anforderung der antragstellenden Person ist unproblematisch.

Gründe für die neuerliche Ausgabe/Übermittlung können etwa darin liegen, dass der mitgesendete Stimmzettel oder die mitgesandte Schablone verlorengegangen oder unbrauchbar geworden sind.

**Übermittlung der zur
Briefwahl verwendeten
Wahlkarten:**

Die Wahlkarte kann direkt an die zuständige Gemeindegewahlbehörde (die Anschrift der Gemeindegewahlbehörde ist auf der Wahlkarte abgedruckt) übermittelt werden.

Die Wahlkarte muss dort spätestens am Wahltag, bis zum Schließen des letzten Wahllokales des Wahlortes einlangen.

Eine Abgabe der zur Briefwahl verwendeten Wahlkarte bei der Gemeinde zur Weiterleitung an die Gemeindegewahlbehörde ist denkbar.

In diesem Fall ist für eine sofortige Erfassung und anschließende sichere Verwahrung Sorge zu tragen. Hierbei ist dieselbe Vorgehensweise wie bei jenen Wahlkarten zu wählen, die unmittelbar nach der Ausstellung zur Stimmabgabe verwendet wurden.

Zu beachten: in jedem Fall sind Wahlkarten durch die Gemeindegewahlbehörde bis zum Wahltag sicher und unter Verschluss zu verwahren. Dafür ist z.B. ein eigens versperrbarer Raum, ein Tresor oder ein versperrbarer Schrank denkbar.

**Auswertung der Briefwahl-
Wahlkarten am Wahltag:**

Am Wahltag ist die Gemeindegewahlbehörde als Sprengelwahlbehörde zur Auswertung der nach dieser Prüfung einzubeziehenden Wahlkarten zuständig, soweit sie hierzu nicht eine oder mehrere andere Sprengelwahlbehörden bestimmt hat. Sie hat eine solche Bestimmung vorzunehmen, wenn sie nicht selbst als Sprengelwahlbehörde tätig ist.

**Prüfung, ob die rechtzeitig
eingelangten Wahlkarten
einzubeziehen sind:**

Der Gemeindegewahlbehörde obliegt am Wahltag die Prüfung ob **rechtzeitig eingelangte** (dazu zählen auch rechtzeitig bei den örtlichen Wahlbehörden abgegebene!) Wahlkarten einzubeziehen sind oder nicht.

Zuerst werden von außen sichtbare Nichtigkeitsgründe geprüft.
Keinesfalls sind dabei Wahlkarten zu öffnen!

Folgende Nichtigkeitsgründe kommen hierbei in Betracht:

- die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte wurde nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben (dieser Nichtigkeitsgrund ist auch gegeben, wenn die Unterschrift sich nicht im dafür vorgesehenen Feld befindet);
- die Wahlkarte ist nicht zugeklebt;
- die Prüfung auf Unversehrtheit hat ergeben, dass die derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann;
- die Daten des Wählers auf der Wahlkarte sind nicht erkennbar.
- die Wahlkarte ist nicht spätestens am Wahltag bis zum Schließen des letzten Wahllokales in der Gemeinde eingelangt oder nicht während der Öffnungszeiten in einem Wahllokal des Wahlortes abgegeben worden.

Die nicht miteinzubeziehenden Briefwahl-Wahlkarten sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Nicht-Miteinbeziehen der Wahlkarten sind in der **Niederschrift** festzuhalten. Die übrigen Wahlkarten sind ungeöffnet bis zur Auszählung amtlich unter Verschluss zu verwahren.

Wenn zur Auswertung der brieflich eingelangten Wahlkarten eine oder mehrere Sprengelwahlbehörden bestimmt sind, sind die einzubeziehenden Briefwahl-Wahlkarten diesen jeweils zur Auswertung **versiegelt** zu übergeben. Dabei ist eine Kopie der Niederschrift mitanzuschließen.

Zu beachten:

Eine entsprechende Vorsortierung auf von außen sichtbare Nichtigkeitsgründe bis zum Wahltag ist ratsam.

Wahlkarten die erst nach dem Schließen des letzten Wahllokales des Wahlortes am Wahltag bei der Gemeindewahlbehörde einlangen, sind verspätet und nicht zu berücksichtigen.

IV. Teil – Abstimmungsverfahren – §§ 57 bis 75 GWO

Allgemeines:

Die Durchführung des Abstimmungsverfahrens steht den Gemeindewahlbehörden – in Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, den Sprengelwahlbehörden – zu.

Der Wahlleiter hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung zu sorgen und ist seinen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten (bei sonstiger strafbarer Verwaltungsübertretung).

Die Wahlbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verbotzone eingehalten wird.

Das abgeschlossene Wählerverzeichnis bildet die Grundlage für die Zulassung zur Wahl. Scheint ein Wähler darin nicht auf, ist er nicht berechtigt an der Wahl teilzunehmen. Andererseits müssen aber Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, jedenfalls zur Stimmabgabe zugelassen werden, auch wenn bekannt wird, dass diese aus irgendeinem Grund nicht wahlberechtigt wären.

Für Beschlüsse der Wahlbehörde gilt, dass nur die Beisitzer stimmberechtigt sind. Sollte ein Beisitzer abwesend sein, so kann ein Ersatzbeisitzer derselben Partei an der Abstimmung teilnehmen. Der Vorsitzende der Wahlbehörde (Wahlleiter) stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt jedoch die Anschauung des Vorsitzenden als zum Beschluss erhoben, der er beitrifft.

1. Identitätsfeststellung - § 62 GWO

Vor der Stimmabgabe:

Zur Stimmabgabe hat der einzelne Wähler vor die Wahlbehörde zu treten, seinen Familiennamen und Vornamen und seine Adresse zu nennen und einen amtlichen Lichtbildausweis, aus dem seine Identität ersichtlich ist, oder eine sonstige amtliche Urkunde, mit der die Identität nachgewiesen werden kann, vorzulegen.

Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht:

- Führerschein
- Reisepass (auch ein abgelaufener Reisepass kommt in Betracht, wenn damit die wahlberechtigte Person eindeutig identifiziert werden kann)
- Personalausweis (auch ein abgelaufener Personalausweis kommt in Betracht, wenn damit die wahlberechtigte Person eindeutig identifiziert werden kann)
- Waffenpass
- Behindertenpass

Überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise (ein von einer Behörde ausgestellter, mit einem Lichtbild versehener Ausweis)

Die Heranziehung der **E-Card mit Lichtbild** als Urkunde zur Feststellung der Identität einer wahlberechtigten Person ist jedenfalls denkbar.

Zu beachten: Die amtliche Wahlinformation oder eine Meldebestätigung („Meldezettel“) sind keine Identitätsnachweise!

Die Identitätsfeststellung ist bei jeder einzelnen wahlberechtigten Person durchzuführen!

Wenn keine Urkunde oder amtliche Bescheinigung vorliegt:

Legt der Wähler trotz Aufforderung keinen derartigen Ausweis bzw. keine derartige Urkunde vor, so ist er vom Wahlleiter dennoch zur Stimmabgabe zuzulassen, wenn er der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist.

Die Wahlbehörde hat über die Zulassung zur Stimmabgabe nur dann mit Beschluss zu entscheiden, wenn sich begründete Zweifel über die Person des Wählers ergeben, und diesen Beschluss in der Niederschrift festzuhalten. Solche Zweifel können die Mitglieder der Wahlbehörde, die Vertrauenspersonen, die Wahlzeugen und die im Wahllokal anwesenden Wähler, vorbringen, dies jedoch nur so lange, als die betreffende Person ihre Stimme nicht abgegeben hat. Die Wahlbehörde hat in jedem einzelnen Fall vor der Fortsetzung der Wahlhandlung zu entscheiden und ist der Beschluss in der Niederschrift festzuhalten.

Digitaler Führerschein und digitaler Identitätsnachweis:

Die Identität von wahlberechtigten Personen muss vor der Stimmabgabe überprüft werden. Bei Verwendung eines digitalen Führerscheins oder eines digitalen Identitätsnachweises ist die Überprüfung der Identität nur bei entsprechender technischer Ausstattung im Wahllokal (Lesegerät, Handy-App zum Auslesen des QR-Codes) möglich. Das Vorhandensein einer derartigen technischen Ausstattung wird grundsätzlich im Wahllokal nicht zu erwarten sein. Ist eine derartige technische Ausstattung dennoch vorhanden, so kann die Identitätsfeststellung grundsätzlich durch digitale Ausweisdokumente erfolgen.

Zu beachten: Eine reine Sichtprüfung des Handy-Bildschirms ist allerdings keinesfalls ausreichend. Diesfalls hat sich die betroffene Person mit einem physischen Ausweisdokument zu identifizieren.

2. Stimmabgabe - §§ 63 bis 68 GWO

Vor Beginn der Stimmabgabe:

Folgende Arbeitsschritte sind **vor der Öffnung** des Wahllokals zu setzen:

Wahlleiter:

- Eröffnung der Sitzung und Übergabe des Wählerverzeichnisses, vorbereiteten Abstimmungsverzeichnisses (allenfalls elektronisch geführt), der blauen Wahlkuverts, der amtlichen Stimmzettel sowie der Stimmzettel-Schablonen an die Wahlbehörde.
- Die Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit der Wahlbehörde (§§ 18 und 19 GWO) sind zur Kenntnis zu bringen.
- ggf. Übergabe der Bestallungsdekrete an Mitglieder der Wahlbehörde und Vertrauenspersonen.
- Angelobung noch nicht angelobter Wahlbehördenmitglieder und Vertrauenspersonen (gilt auch für später erscheinende Beisitzer, Ersatzbeisitzer oder Vertrauenspersonen!).

Zu beachten: Der Wahlleiter hat die Mitglieder der Wahlbehörde auch darüber in Kenntnis zu setzen, dass Wahlkarten, die bereits zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, **nur für den eigenen Wahlort** zum Zwecke der Weiterleitung an die Gemeindevahlbehörde übernommen werden dürfen.

Wahlbehörde:

- Überprüfung der gegen Empfangsbestätigung übernommenen amtlichen Stimmzettel auf ihre richtige Anzahl; diese Feststellung ist in der Niederschrift festzuhalten.
- Überprüfung, ob die bereitgestellte Urne leer ist; ist dies der Fall, so ist diese zu verschließen.
- Anschlag der Kundmachung über die veröffentlichten Wahlvorschläge in jedem Wahllokal (am besten im für die Wähler bestimmten Warteraum) und in jeder Wahlzelle.

Die Mitglieder der Wahlbehörde und ihre Hilfskräfte, Vertrauenspersonen und Wahlzeugen können nun ihre Stimme – gegebenenfalls (nur) mit einer Wahlkarte – abgeben.

Einlass in das Wahllokal

In das Wahllokal dürfen eingelassen werden:

- Mitglieder der Wahlbehörde und Vertrauenspersonen,
- ihre Hilfskräfte,
- Wahlleiter übergeordneter Wahlbehörden,
- Wahlzeugen,
- Wähler zur Abgabe ihrer Stimme und gegebenenfalls zugelassene Begleitpersonen sowie jede Personen zur Abgabe verschlossener Wahlkarten des eigenen Wahlortes,
- Kleinkinder, die von Wählern mitgebracht werden,
- Personen, die sich kurzfristig für bestimmte mit der Tätigkeit der Wahlbehörde im Zusammenhang stehende Handlungen, aus denen keine Störung der Wahlhandlung zu erwarten ist, ins Wahllokal begeben,
- die allenfalls zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Amtspersonen.

Zu beachten: Die Mitnahme eines Kindes in eine Wahlzelle sollte jedoch auf jene Fälle beschränkt werden, bei denen aufgrund des Alters des Kindes dem Erfordernis der Wahrung des Wahlgeheimnisses jedenfalls Rechnung getragen werden kann.
Eine Medienpräsenz im Wahllokal, z.B. zum Zweck einer Berichterstattung über die Stimmabgabe einer in der Öffentlichkeit bekannten Person, ist nicht vorgesehen. Schon die rechtswidrige unbefugte Anwesenheit von Personen in einem Wahllokal könnte von Einfluss auf das Wahlergebnis sein.

Stimmabgabe (Präsenzwahl):

- Der Wähler betritt das Wahllokal und nennt seinen Familiennamen, Vornamen und seine Adresse.
- Der Wähler zeigt einen Ausweis vor (siehe unter Identitätsfeststellung – Teil IV. Pkt. 1.)
- Die Wahlbehörde **überprüft** anhand des **Wählerverzeichnisses**, ob die betreffende Person darin **geführt** ist und sich in dem für sie zuständigen Wahllokal befindet.
- Der Name der wahlberechtigten Person wird von einer einem **Beisitzer** in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen.
- Gleichzeitig wird beim Namen der wahlberechtigten Person von einem zweiten **Beisitzer** im Wählerverzeichnis die fortlaufende Zahl aus dem Abstimmungsverzeichnis eingetragen.

- Dem Wahlberechtigten wird vom Wahlleiter ein amtlicher Stimmzettel sowie ein leeres blaues Wahlkuvert übergeben.

Nach der Stimmgabe in der Wahlzelle wirft der Wähler das Wahlkuvert selbst ungeöffnet in die Wahlurne ein. Will er das nicht, ist das Wahlkuvert zum Einwurf in die Wahlurne dem Wahlleiter (oder einem Beisitzer) zu übergeben.

Fehler beim Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels:

Ist der wählenden Person beim Ausfüllen des Stimmzettels ein Fehler unterlaufen und begehrt die wählende Person die Aushändigung eines weiteren amtlichen Stimmzettels, so ist dies **im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten** und der wählenden Person ein weiterer Stimmzettel auszufolgen. Der zuerst ausgefolgte Stimmzettel ist vom Wähler vor der Wahlbehörde durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und zwecks Wahrung des Wahlgeheimnisses von ihm mitzunehmen.

Elektronisch geführtes Abstimmungsverzeichnis:

Die Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses ist mit folgenden Maßgaben zulässig.

Bei Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses sind folgende Regelungen zu beachten:

- Der Aufbau eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses hat jenem in Papierform zu entsprechen.
- Die Daten der Wahlberechtigten dürfen ausschließlich auf einem externen Datenträger gespeichert werden, der nach Abschluss des Wahlvorganges zu vernichten ist.
- **Sobald eine Seite des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses vollständig ausgefüllt ist, ist ein Papiausdruck dieser Seite zu erstellen.**
- Die ausgedruckten Seiten des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses bilden das der Niederschrift anzuschließende Abstimmungsverzeichnis.
- Den Mitgliedern der Wahlbehörde, den Vertrauenspersonen und den Wahlzeugen ist jederzeit Einsicht in das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis zu gewähren.

Bei Ausfall einer der das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis unterstützenden EDV-Komponenten ist die Wahlhandlung zu unterbrechen. Die nicht auf zuvor erstellten Ausdrucken aufscheinenden Namen der Wahlberechtigten sind anhand des Wählerverzeichnisses zu rekonstruieren und in ein Abstimmungsverzeichnis in Papierform einzutragen. Danach ist die Wahlhandlung ohne Heranziehung des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses fortzusetzen.

Begleitperson und Hilfsmittel:

Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Körperlich, sinnes- oder kognitiv behinderte wahlberechtigte Personen, denen das Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann, dürfen sich von einer Person, **die sie selbst auswählen können und gegenüber dem Wahlleiter bestätigen müssen**, führen und bei der Wahlhandlung helfen lassen (Begleitperson). Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson entscheidet im Zweifelsfall die Wahlbehörde.

Zu beachten: Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson ist in der **Niederschrift festzuhalten**. Das Tätigwerden einer Person in ihrer Eigenschaft als Vertreter, insbesondere als Erwachsenenvertreter, ohne vorgenommene Auswahl sowie die Bestätigung durch den Wähler ist nicht zulässig!

Blinden oder schwer sehbehinderten Personen sind als Hilfsmittel zur Ermöglichung der selbstständigen Wahlausübung Stimmzettel-Schablonen zur Verfügung zu stellen.

Die Inanspruchnahme einer Begleitperson und einer Stimmzettel-Schablone ist zulässig.

Stimmabgabe mittels Wahlkarte (Präsenzwahl):

Wähler, die eine Wahlkarte besitzen (und **diese noch nicht zur Briefwahl verwendet haben!**), haben neben der Wahlkarte auch einen Ausweis oder eine amtliche Urkunde vorzuweisen, aus der sich die Identität mit der auf der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt (siehe Teil IV. Pkt. 1. „Identitätsfeststellung“).

Zu beachten: Hat ein Wahlkartenwähler seine Wahlkarte verloren, so ist eine Stimmabgabe **nicht** möglich. Wahlberechtigte, die mit ihrer Wahlkarte ohne eidesstattliche Erklärung im Wahllokal erscheinen, sollten nicht zur Stimmabgabe mittels Briefwahl aufgefordert werden!

Wahlkartenwähler im „eigenen“ Sprengelwahllokal:

- Die Person übergibt die offene Wahlkarte, bei der die eidesstattliche Erklärung nicht unterschrieben ist, an den Wahlleiter und erhält den aus der Wahlkarte entnommenen amtlichen Stimmzettel sowie das ebenfalls aus der Wahlkarte entnommene blaue Wahlkuvert.
- Steht der amtliche Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung, so ist ein neuer amtlicher Stimmzettel auszufolgen (und in der Niederschrift zu vermerken).
- Keine gesonderte Eintragung im Wählerverzeichnis, da der Wähler ja bereits im Wählerverzeichnis eingetragen ist (Spalte „Anmerkung“).
- Eintragung im Abstimmungsverzeichnis wie bei einem Wähler ohne Wahlkarte.
- Die Wahlkarte ist der Niederschrift anzuschließen.

- Das blaue Wahlkuvert ist nach der Stimmabgabe in die Wahlurne zu werfen und wird der Stimmzettel in die örtliche Ergebnisermittlung einbezogen.

Keine besondere Anmerkung des Namens in der Niederschrift erforderlich!

Wahlkartenwähler in einem Wahllokal des eigenen Wahlortes:

- Die Person übergibt die offene Wahlkarte, bei der die eidesstattliche Erklärung nicht unterschrieben ist, an den Wahlleiter und erhält den aus der Wahlkarte entnommenen amtlichen Stimmzettel sowie das ebenfalls aus der Wahlkarte entnommene blaue Wahlkuvert.
- Steht der amtliche Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung, so ist ein neuer amtlicher Stimmzettel des eigenen Wahlkreises auszufolgen (und in der Niederschrift zu vermerken).
- Eintragung am Schluss des Wählerverzeichnisses unter fortlaufender Zahl.
- Wahlkartenwähler wird in der Niederschrift über den Wahlvorgang angemerkt.
- Eintragung im Abstimmungsverzeichnis mit dem Vermerk „Wahlkartenwähler“
- Die Wahlkarte ist der Niederschrift anzuschließen und mit der fortlaufenden Nummer des Wählerverzeichnisses zu versehen (und dem Wahlakt anzuschließen).
- Das blaue Wahlkuvert ist nach der Stimmabgabe in die Wahlurne zu werfen und wird der Stimmzettel in die örtliche Ergebnisermittlung einbezogen.

Beendigung der Stimmabgabe

Sobald die vorgesehene Wahlzeit abgelaufen ist und alle noch im Wahllokal oder im Warteraum erschienenen Wähler abgestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Stimmabgabe für geschlossen. Danach ist das Wahllokal zu schließen, in welchem nur mehr die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeugen verbleiben dürfen.

Besondere Wahlsprengel

- Einrichtung durch Gemeindewahlbehörde in Heil- und Pflegeanstalten einschließlich Alten- und Pflegeheimen sowie Wohneinrichtungen der Behinderten- und Jugendhilfe sowie in gerichtlichen Gefangenenhäusern und Strafvollzugsanstalten möglich;
- Zuständigkeit für den örtlichen Bereich des Anstaltsgebäudes (Einrichtung von einem oder mehreren besonderen Wahlsprengeln);
- Entgegennahme von Wahlkartenstimmen **des eigenen Wahlortes** ist zulässig (insbesondere neben Wahlkartenstimmen von in ihrer Mobilität eingeschränkten oder in ihrer Freiheit beschränkten Personen auch durch

andere anwesende Personen wie z.B. Angehörige, Pflege- oder Aufsichtspersonen);

- Personen mit Hauptwohnsitz im Wahlsprengel der Heil- und Pflegeanstalt einschließlich Alten- und Pflegeheimen sowie Wohneinrichtungen der Behinderten- und Jugendhilfe können ohne Wahlkarte wählen;
- Unterscheidung von „besonderen Wahlsprengeln“ und „besonderen Wahlbehörden“ („fliegenden Wahlbehörden“): Eine „Fliegende“ kann ausschließlich mit Wahlkarte genützt werden und ist bei der zuständigen Gemeinde im Voraus zu beantragen;
- Gehfähige Personen haben ihr Wahlrecht durch Aufsuchen des Wahllokals des besonderen Wahlsprengels auszuüben; in ihrer Mobilität eingeschränkte Personen können von der Sprengelwahlbehörde zum Zweck der Entgegennahme der Stimmen auch in den Wohnräumen besucht werden (keine Wahlkarte im Fall eines Hauptwohnsitzes in der Heil- und Pflegeanstalt).

Zu beachten: Die in ihrer Mobilität eingeschränkten Personen eines „besonderen Wahlsprengels“ sind von der gesamten Wahlbehörde mit ihren Hilfskräften und Wahlzeugen aufzusuchen, ein „Aufteilen“ von Personal zwischen Wahllokal und Zimmern ist unzulässig. In den Wohnräumen muss die Wahlbehörde daher in derselben Zusammensetzung auftreten, wie im Wahllokal; Wählerverzeichnis, Abstimmungsverzeichnis, Wahlunterlagen und eine Urne sind mitzubringen. Für entsprechende Einrichtungen zur unbeobachteten Stimmabgabe im Wohnraum (Zimmer) ist von der Wahlbehörde vorzusorgen (z.B. durch Aufstellen eines Wandschirmes, Paravents, udgl.).

3. Vorzugsstimmen - § 73 GWO

Vergabe von Vorzugsstimmen:

Der Wähler kann in dem auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür vorgesehenen freien Raum den Namen eines Bewerbers der von ihm gewählten Parteiliste eintragen. Die Eintragung ist gültig, wenn aus ihr eindeutig hervorgeht, welchen Bewerber der gewählten Partei der Wähler bezeichnen wollte. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Eintragung mindestens den Familiennamen des Bewerbers oder die Reihungsnummer der jeweiligen Parteiliste oder bei Bewerbern derselben Parteiliste mit gleichem Namen jedenfalls die Reihungsnummer enthält.

4. Feststellung des örtlichen Wahlergebnisses - §§ 77 bis 83 LTWO

Allgemeines:

Die Feststellung des örtlichen Wahlergebnisses gliedert sich in zwei Teile

- Ermittlung der Parteisummen (**Sofortmeldung**)
- Ermittlung der Vorzugsstimmen

Zu beachten: Die Gemeindewahlbehörden haben unter Bedachtnahme auf die Wahrung des Wahlheimnisses jene Wahlbehörde zu bestimmen, welche das Wahlergebnis der besonderen Wahlbehörden festzustellen hat. Diese Wahlbehörde hat sodann die ungeöffnet übernommenen Wahlkuverts der in ihrer Mobilität eingeschränkten oder in ihrer Freiheit beschränkten wählenden Personen in die Feststellung ihres eigenen Wahlergebnisses ununterscheidbar einzubeziehen. Die Wahlakten einschließlich der Niederschriften der besonderen Wahlbehörden sind von diesen der feststellenden Wahlbehörde unverzüglich zu überbringen und bilden einen Teil deren Wahlaktes.

Die Vorgehensweise einer solchen Übernahme ist in den Niederschriften erläutert.

Ermittlung der Parteisummen:

- Die Wahlbehörde hat vorerst aufgrund des Abstimmungsverzeichnisses festzustellen, ob die Anzahl der ausgegebenen amtlichen Stimmzettel und der noch vorhandenen Stimmzettel mit der ursprünglich übernommenen Anzahl übereinstimmt. Sollte dies nicht der Fall sein, ist der mutmaßliche Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken.
- Ein allenfalls generierter „Sprengel-Packzettel“, der gemeinsam mit den zur Briefwahl verwendeten Wahlkarten von der Gemeindewahlbehörde an die örtliche Wahlbehörde übermittelt wurde, ist Teil des Abstimmungsverzeichnisses. Die Anzahl der übermittelten Wahlkarten ist zu überprüfen. Diese hat mit der am „Sprengel-Packzettel“ übermittelten Zahl übereinzustimmen. Danach sind die Briefwahl-Wahlkarten zu öffnen und die inliegenden blauen Wahlkuverts zu entnehmen.
- Nunmehr erfolgt die Prüfung, ob die miteinzubeziehenden Briefwahl-Wahlkarten nach dem Öffnen nichtig sind.

Nichtigkeitsgründe nach Öffnen der Wahlkarte:

1. Die Wahlkarte enthält kein Wahlkuvert (dieser Nichtigkeitsgrund gilt auch für Wahlkarten, in denen ein Stimmzettel ohne Wahlkuvert enthalten ist).
2. Die Wahlkarte enthält nur ein anderes oder mehrere andere als das blaue Wahlkuvert.

3. Die Wahlkarte enthält zwei oder mehrere blaue Wahlkuverts.
4. Das Wahlkuvert ist beschriftet.

Zu beachten: Befindet sich in der Wahlkarte ein Stimmzettel und ein blaues Wahlkuvert extra (Stimmzettel wurde nicht ins blaue Wahlkuvert eingelegt), so ist die Wahlkarte mangels Nichtigkeitsgrund miteinzubeziehen. Der Stimmzettel darf jedoch keinesfalls aus der Wahlkarte entnommen werden (Wahlgeheimnis). Das blaue Wahlkuvert ist in die Wahlurne einzulegen.

Ein gegebenenfalls leeres blaues Wahlkuvert wäre in weiterer Folge als ungültige Stimme im Sinne des § 75 Abs. 2 GWO zu werten.

Die miteinzubeziehenden blauen Wahlkuverts aus den Wahlkarten werden nach der Überprüfung ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

**Übernahme von
Wahlkuverts besonderer
Wahlbehörden:**

Wurde die Wahlbehörde zur Übernahme der Wahlkuverts einer besonderen Wahlbehörde bestimmt, so hat sie die übernommenen Wahlkuverts zu zählen, die Anzahl in der Niederschrift festzuhalten und die Wahlkuverts in die Wahlurne zu legen. Die Niederschrift der besonderen Wahlbehörde ist der eigenen Niederschrift beizulegen.

**Feststellungen der
Sprengelwahlbehörde:**

- Anschließend sind die in der Wahlurne befindlichen blauen Wahlkuverts gründlich zu mischen, die Wahlurne zu entleeren und **festzustellen**:
 1. Die Zahl der von den Wählern abgegebenen blauen Wahlkuverts;
 2. die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler (ggf. sind auch die Abstimmungsverzeichnisse zu berücksichtigen, wenn Wahlkuverts von besonderen Wahlbehörden übernommen wurden);
 3. den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl der Wahlkuverts mit der Anzahl der in den Abstimmungsverzeichnissen eingetragenen Wähler nicht übereinstimmt.

Stimmenauszählung:

Die Wahlbehörde öffnet hierauf die abgegebenen blauen Wahlkuverts, entnimmt die Stimmzettel, überprüft deren Gültigkeit, versieht die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern (auch leere Wahlkuverts sind ungültige Stimmen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen) und stellt sodann fest:

1. Die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
2. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen,
3. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen)

Sofortmeldung:

Die Feststellungen sind sofort in der Niederschrift zu beurkunden und von der Sprengelwahlbehörde unverzüglich der Gemeindewahlbehörde bekanntzugeben.

Die Gemeindewahlbehörde hat das Ergebnis für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen und dieses unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde zu übermitteln.

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung hat die obgenannte Sofortmeldung direkt an die Bezirkswahlbehörde zu erfolgen.

Ermittlung der Vorzugsstimmen:

- Nach der Sofortmeldung sind die gültigen Stimmzettel jeder wahlwerbenden Partei von der Wahlbehörde in Stimmzettel mit und ohne gültige Eintragung einer Vorzugsstimme (Name und/oder Reihungsnummer eines Bewerbers) zu ordnen und die jeweilige Anzahl in der Niederschrift einzutragen.
- Anschließend sind die Vorzugsstimmen jedes Bewerbers im Vorzugsstimmenprotokoll festzuhalten, das der Niederschrift anzuschließen ist.

Zusammenfassung durch Gemeindewahlbehörde:

Ist eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt, hat die Gemeindewahlbehörde aus den Vorzugsstimmenprotokollen der Sprengelwahlbehörden ein gesamtes Vorzugsstimmenprotokoll zu erstellen.

Die Vorzugsstimmenprotokolle (Ausdrucke) bilden einen Teil der Niederschrift.

Ermittlung des örtlichen Wahlergebnisses:

In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung hat die Gemeindewahlbehörde die von den Sprengelwahlbehörden übermittelten Niederschriften samt Beilagen rechnerisch zu überprüfen, etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu berichtigen und aufgrund der Sprengelergebnisse das Gesamtwahlergebnis und die von jedem Bewerber erreichte Zahl an Vorzugsstimmen festzustellen und in der **gelben** Niederschrift einschließlich der Tabelle (Zusammenrechnung der Sprengelergebnisse) festzuhalten.

Beurkundung der Niederschrift und Wahlakt:

Jede Sprengelwahlbehörde hat am Ende der Sitzung die in der Niederschrift enthaltenen Feststellungen mit den Unterschriften der Mitglieder der Wahlbehörde zu beurkunden. Anschließend haben die örtlichen Wahlbehörden den Wahlakt, bestehend aus der Niederschrift (**grün**) samt Beilagen, unverzüglich der Gemeindewahlbehörde zu übermitteln.

Informationssperre bis 16 Uhr:

Die Bekanntgabe von Wahlergebnissen hat bis zur Schließung des letzten Wahllokales in der Steiermark um 16 Uhr strikt zu unterbleiben. Dies gilt jedoch nicht für die vorzulegenden Sofortmeldungen an die übergeordneten Wahlbehörden.

5. Barrierefreiheit

Stmk. Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 (StWRÄG 2023) und Novellierung 2024:

Ein wesentlicher Bestandteil des Steiermärkischen Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023 sowie der Novelle zur GWO, LGBl. Nr. 99/2024 waren Neuregelungen für Menschen mit Behinderungen. Diesbezüglich wurden vor allem folgende Bereiche einer Neugestaltung unterzogen:

- Zeitgemäße Terminologie in den Gesetzestexten;
- eine Abschrägung des Stimmzettels am rechten oberen Rand;
- eine Wahlkarten-Schablone samt Braille-Aufschrift;
- Mindest-Schriftgrößen für Drucksorten;
- Informationen über den Wahlvorgang verpflichtend in leicht lesbarer Sprache und Mindestschriftgröße;
- Es wurde klargestellt, dass keine Vertretungsrechte in Wahlsachen für Erwachsenenvertreter (vormals Sachwalter) oder gesetzliche Vertreter bestehen.
- Ebenso wurde klargestellt, dass blinde oder sehbehinderte Personen auch dann eine Begleitperson heranziehen dürfen, wenn diese bereits eine Stimmzettel-Schablone haben.
- Ein wesentlicher Teil des Wahlrechtsänderungsgesetzes war die Neugestaltung der Normierungen betreffend den barrierefreien Zugang zu den Wahllokalen.
- Vereinfachung des Wahlkarten-Layouts (insbesondere großes Unterschriftenfeld):

Wahlkarten Layout – NEU:

Erleichterungen für blinde oder schwer sehbehinderte Personen im Wahllokal:

Seit Inkrafttreten des StWRÄG 2023 ist jedes Wahllokal so auszugestalten, dass sich blinde oder schwer sehbehinderte Personen durch Leitsysteme oder gleichwertige Lösungen jedenfalls im Gebäude des Wahllokals zurechtfinden können. Dabei wird einerseits an taktile Leitsysteme gedacht. Als gleichwertige Lösung kommt beispielsweise ein Ordnerdienst in Betracht. Kann die Wahlbehörde mit ihren Hilfskräften den Eingangsbereich zum Wahllokal einsehen und gegebenenfalls blinde und schwer sehbehinderte Personen bei der Orientierung unterstützen, wird eine solche Hilfestellung ebenso als gleichwertige Lösung zu betrachten sein. Keinesfalls dürfen blinde oder schwer sehbehinderte Menschen dazu angehalten werden, sich für die Stimmabgabe voranzumelden. Dies würde dem Prinzip des freien Wahlrechts widersprechen.

Zu beachten: Insbesondere im Falle eines Ordnerdienstes ist darauf zu achten, dass dieser gut sichtbar am Eingang des Wahllokals platziert und deutlich erkennbar ist.

Barrierefreier Zugang zur Wahl:

Wahlrechtliche Definition von Barrierefreiheit:

Barrierefreiheit im wahlrechtlichen Sinn bedeutet, dass jeder Wahlberechtigte

- in einer allgemein üblichen Weise (z.B. im allgemein zugänglichen Wahllokal),
- ohne „besondere Erschwernis“,
- grundsätzlich ohne fremde Hilfe
- das Wahlrecht ausüben kann.

Dabei ist § 6 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes zu beachten.

Barrierefreie Wahllokale bzw. Orte für die Stimmabgabe unmittelbar nach persönlicher Beantragung der Wahlkarte:

- In jedem Gebäude mit einem oder mehreren Wahllokalen muss zumindest ein Wahllokal barrierefrei erreichbar sein.
- In jedem barrierefrei erreichbaren Wahllokal muss zumindest eine Wahlzelle barrierefrei benutzbar sein.
- Möglichkeit des Wählens mit Wahlkarte direkt nach der Ausstellung der Wahlkarte bei der Gemeinde („Quasi-Vorwahltag“): Der dafür vorgesehene Ort muss barrierefrei erreichbar sowie die zur Stimmabgabe zu verwendende Wahlzelle oder der abgetrennte Raum muss jedenfalls barrierefrei benutzbar sein.

Stufenweise Prüfung, ob Raum barrierefrei:

Die Prüfung hat nachweislich durch die Gemeinde zu erfolgen.

Idealfall: Barrierefreiheit im wahlrechtlichen Sinne ist bereits gegeben. Dies wird jedenfalls der Fall sein, wenn in der Örtlichkeit, in der ein Wahllokal eingereicht werden soll, die Empfehlungen der ÖNORM B 1600 „Barrierefreies Bauen“ umgesetzt sind. Die ÖNORM B 1600 ist als „Optimum“ in Bezug auf Barrierefreiheit zu sehen.

- Wenn die Örtlichkeit, an der ein Wahllokal eingerichtet werden soll, nicht barrierefrei zugänglich ist, ist zu prüfen, ob die Umsetzung baulicher Maßnahmen/Adaptierungen (bspw. Rampen für Personen mit Gehbehinderung) möglich und verhältnismäßig ist.
- Sind bauliche Maßnahmen nicht möglich bzw. verhältnismäßig, so sind logistische Maßnahmen zu prüfen (Ausweichen in geeignete Lokalitäten bzw. mehrere Sprengel in einer Räumlichkeit, Wahllokal außerhalb des eigentlichen Sprengels).
- Sind weder bauliche noch logistische Maßnahmen zielführend, so ist eine Neuziehung von Sprengelgrenzen („Umsprengelung“ in geeignete bestehende Wahllokale) zu prüfen.
- In Einzelfällen kann auch ein „Wahllokal außerhalb der Gemeindegrenzen“ eingerichtet werden.

Sollten alle angeführten Maßnahmen nicht möglich bzw. nicht mit angemessenem Aufwand umsetzbar sein, ist die Barrierefreiheit im Rahmen des § 6 BGStG bestmöglich sicherzustellen.

Prüfschema:

Hinsichtlich des Prüfschemas wird auf die Leitfäden des Bundesministerium für Inneres anlässlich der Europa- und Nationalratswahlen 2024 sowie der Abteilung 7 zur Landtagswahl 2024 verwiesen werden.

V. Teil – Bezirkswahlbehörden

1. Aufgaben

Berufung der Mitglieder der örtlichen Wahlbehörden:	Die Berufung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer in die neu zu bildenden örtlichen Wahlbehörden obliegt dem Bezirkswahlleiter.
Kleinst-Sprengel:	Die Bildung von Wahlsprengeln mit weniger als 30 wählenden Personen bedarf in allen Fällen der Zustimmung der Bezirkswahlbehörde, die nur gewährt werden darf, wenn das Wahlgeheimnis gewährleistet ist.
Wahlkarten:	Die Wahlkarte ist über Anordnung der Bezirkswahlbehörde als verschließbarer Briefumschlag herzustellen und hat die in der Anlage 2 zur GWO ersichtlichen Aufdrucke aufzuweisen, darunter einen Barcode oder QR-Code, der einen bei einer Wahl sich nicht wiederholenden und auf der Wahlkarte aufzudruckenden Zahlencode zu enthalten hat.
Drucksorten:	<p>Veranlassung der Drucklegung der veröffentlichten Wahlvorschläge, amtlichen Stimmzettel, die Herstellung von Stimmzettel-Schablonen (§ 71 Abs. 1), von Wahlkarten (§ 39 Abs. 3 erster Satz) und von Wahlkarten-Schablonen (§ 39 Abs. 4) veranlasst.</p> <p>Vor Drucklegung hat die Bezirkswahlbehörde eine Ausfertigung der kundgemachten Parteilisten (Bewerberlisten) der Landeswahlbehörde zu übermitteln.</p> <p>Die amtlichen Stimmzettel sind durch die Bezirkswahlbehörde den Gemeinden und über die Gemeinde den Sprengelwahlbehörden, entsprechend der endgültigen Zahl der wahlberechtigten Personen im Bereich der Wahlbehörde, zusätzlich einer Reserve von 5 %, gegen Empfangsbestätigung auszufolgen.</p>
Verfügungen der Gemeindewahlbehörde:	Die von der Gemeindewahlbehörde getroffenen Verfügungen, insbesondere jene, die die Orte der Wahllokale und die Wahlzeit betreffen, sind vom Gemeindewahlleiter im Weg der zuständigen Bezirkswahlbehörde unverzüglich der Landeswahlbehörde auf elektronischem Weg bekannt zu geben.

Graz, am 17. Dezember 2024

HR Mag. Wolfgang Wlattnig, Mag. Eva Möstl,
Michaela Hütter, Mag. Marc Huber

Checkliste – Verfügungen der Gemeindewahlbehörde

Die Gemeindewahlbehörden haben folgende Verfügungen zu treffen:

- Wahlsprengel
- Wahllokale
- Wahlzeiten
- Verbotszonen
- Festlegung der Sprengelwahlbehörden, die zur Auswertung der Wahlkarten bestimmt werden (inkl. Zuordnung der Wahlsprengel) und
- Festlegung der Sprengelwahlbehörde, die die Wahlkuverts von Stimmabgaben vor der besonderen (fliegenden) Wahlbehörde in die Feststellung des Ergebnisses miteinzubeziehen hat